

3. Sitzung

Dienstag, 2. April 1996, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hans König, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 133 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Maria Germann, Marina Gfeller, Margrit Huber, Hans-Ruedi Ingold, Raoul Keller, Jean-Maurice Lätt, Bruno Meier, Romi Meyer, Markus Reichenbach, Rudolf Sélébam, Christina Tardo. (11)

41/96

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hans König, Präsident. Ich begrüsse Sie alle recht herzlich zur Aprilsession 1996. In meine Grüsse schliesse ich ein Herrn Landammann, Frau Regierungsrätin, die Herren Regierungsräte, Frau Lutz, die Herren Staatsweibel, die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, die Zuschauerinnen und Zuschauer auf der Tribüne und natürlich Sie, meine lieben Ratskolleginnen und Ratskollegen. Besondere Grüsse gelten den beiden neuen Kantonsräten Claude Belart (FDP, Olten) und Rolf Meier (CVP, Stüsslingen). Ich hoffe, dass Sie alle in guter Form sind, damit wir bis Mittwochnachmittag die recht umfangreiche Traktandenliste bewältigen können.

Die Traktandenliste ist mit dem Traktandum 46/96 Vereidigung Rolf Meier zu ergänzen. Die Kleine Anfrage A 126/95 Evelyn Gmurczyk ist beantwortet und kann somit von der Traktandenliste gestrichen werden. Die dringliche Interpellation der SP-Fraktion betreffend PTT-Paketverteilerzentrum wird vor der Pause begründet. Wird sie – nach der Pause – dringlich erklärt, kommt sie am Mittwoch zur Behandlung.

Ich habe Ihnen den Tod von drei ehemaligen Kantonsräten mitzuteilen. In Rechterswil verstarb im hohen Alter von 91 Jahren alt Kantonsrat Otto Jäggi. Er war Mitglied des Rates von 1953 bis 1969. Am 21. März verstarb in Grenchen Hans Schluop im Alter von 76 Jahren. Hans Schluop war von 1965 bis 1969 und von 1972 bis 1977 Kantonsrat. In Welschenrohr verstarb am 6. März kurz vor seinem 85. Geburtstag Josef Flury, der von 1945 bis 1969 Mitglied unseres Rates war. Alle drei Verstorbenen waren sehr aktive Ratsmitglieder. Einen grossen Teil ihres Lebens stellten sie in den Dienst der Öffentlichkeit, wofür ihnen unser aller Dank gilt. Ich bitte die Anwesenden im Ratssaal und auf der Tribüne, sich im Andenken an die Verstorbenen von den Sitzplätzen zu erheben. – Danke.

Schliesslich habe ich Ihnen folgendes Demissionsschreiben bekanntzugeben: «Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Meine berufliche Beanspruchung ist so gross geworden, dass für politische Aufgaben nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung steht. Deshalb demissioniere ich per sofort als Mitglied des Kantonsrates. Ich danke allen, die mich in den vergangenen Jahren begleitet haben, und wünsche Ihnen Kraft und Ausdauer für die Bewältigung der nicht immer leichten Aufgaben. Mit freundlichen Grüssen, Toni von Arx.» – Bereits heute wird der Nachfolger von Toni von Arx vereidigt. Ich danke Toni für seine im Rat geleistete Arbeit und wünsche ihm in seinem Berufs- und Privatleben alles Gute.

Am letzten Donnerstag fand im Wallierhof ein sehr interessanter Vortrag von Dr. Kuno Schedler von der Hochschule St. Gallen zum Thema wirkungsorientierte Verwaltungsführung statt. Einige Ratskolleginnen und Ratskollegen haben sich zusammen mit vielen interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung diesen Vortrag angehört und anschliessend darüber diskutiert. Es werden weitere solche Veranstaltungen im Laufe dieses Jahres durchgeführt.

In der Pause findet eine Bürositzung statt. – Damit erkläre ich die Aprilsession als eröffnet.

A 126/95

Kleine Anfrage Evelyn Gmurczyk: Anwendung des Normalarbeitsvertrags für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

(Wortlaut der am 29. August 1995 eingereichten Kleinen Anfrage siehe «Verhandlungen» 1995, S. 515)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 19. März 1996 lautet:

Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes auf den 1. Januar 1996, welche vom Regierungsrat am 23. Januar 1996 beschlossen wurde, gelten entgegen der Annahme durch Frau Gmurczyk keine weiteren Bestimmungen für den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. Vielmehr wurde der geltende Normalarbeitsvertrag vom 10. November 1972 in der Fassung vom 20. Mai 1986 lediglich in seinem bestehenden Umfang gesetzlich abgestützt. Der Regierungsrat wurde also nicht beauftragt, weitergehende Bestimmungen zu erlassen. Trotzdem ist es im Zuge der Anschlussgesetzgebung vorgesehen, den Normalarbeitsvertrag den heutigen Anforderungen anzupassen. Die dazu notwendigen Arbeiten sind im Gange.

Die aufgeworfenen Fragen können wir wie folgt beantworten:

Fragen 1 – 3. Weder im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), noch beim Solothurnischen Bauernsekretariat, welches solche Arbeitskräfte vermittelt, besteht eine Statistik, welche die verlangten Angaben ermöglicht. Es werden nämlich keine einzelnen Betriebsarten unterschieden. Die kontrollpflichtigen Arbeitskräfte werden gesamthaft unter dem Wirtschaftszweig Landwirtschaft registriert und betragen für das Jahr 1995 gemäss zentralem Ausländerregister (ZAR) für unseren Kanton:

Jahresaufenthalter (Ausweis B).....	60 Personen
Saisonniers (Ausweis A)	68 Personen
Kurzaufenthalter (4 Monate).....	74 Personen
Kurzaufenthalter (6 Monate).....	4 Personen

Die Angaben über die schweizerischen Arbeitskräfte können der Eidg. Landwirtschafts- und Gartenbauzählung 1990 entnommen werden. Sie betragen für den Kanton Solothurn:

Familieneigene Arbeitskräfte	5'844	(davon Haupterwerb:	2'605)
Familienfremde Arbeitskräfte	479	(" " »	329)
dav. schweiz. Arbeitskräfte	330	(" " "	213)

Bezüglich der übrigen Fragen bestehen keine entsprechenden Statistiken.

Frage 4. Stellenwechsel oder mehrere Stellenantritte im gleichen Jahr sind für Saisonniers und Kurzaufenthalter grundsätzlich nicht möglich (Art. 25, 26, 27 und 29 BVO). Die Löhne für ausländische Arbeitskräfte in der Landwirtschaft werden durch das AWA bei jedem Gesuch überprüft. Dabei werden die Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes angewandt. Es ist festzustellen, dass diese Löhne durchwegs beim Minimum liegen; oft müssen aufgrund der Kontrolle des Arbeitsvertrages auch Lohnkorrekturen verlangt werden.

Frage 5. Die Herabsetzung der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit würde nach Ansicht des Solothurnischen Bauernverbandes bei der heute stark mechanisierten Landwirtschaft zu einer Steigerung des Arbeitstempos und damit eher zu einer Erhöhung der Unfallgefahr führen. Zudem kann den Landwirten beim heutigen Kostendruck und den sinkenden Einkommen eine Arbeitszeitverkürzung im Normalarbeitsvertrag kaum zugemutet werden. Es kann auch festgestellt werden, dass allfällige Überstunden entweder entschädigt oder als Freizeit gewährt werden.

Frage 6. Gemäss Angaben des Solothurnischen Bauernsekretariates unterstehen fast alle in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer heute der obligatorischen Pensionskassenversicherung. Daher erübrigt sich ein zusätzliches Obligatorium im Normalarbeitsvertrag.

Frage 7. Es trifft nicht zu, dass landwirtschaftliche Arbeitnehmer schlechter gestellt sind. Auswüchse werden durch die Arbeitsgerichte untersucht. Auch das Solothurnische Bauernsekretariat, welches solche Arbeitnehmer vermittelt, weist hilfeschuchende landwirtschaftliche Arbeitnehmer an die Arbeitsgerichte. Es besteht kein Interesse, rücksichtslose Arbeitgeber zu schützen. Andererseits drängen sich gemäss unserem Wissen keine zusätzlichen Kontrollen auf.

Frage 8. Es stimmt, dass die Löhne in der Landwirtschaft eher bescheiden und in etwa mit jenen in der Hotellerie und im Gastgewerbe vergleichbar sind. Allerdings sind die landwirtschaftlichen Angestellten normalerweise in der Familie integriert und ihnen wird nebst Kost und Logis auch das Waschen, Glätten und Flickken von der Bäuerin besorgt. Staatliche Zuschüsse drängen sich nach unserer Meinung nicht auf und würden zudem den Forderungen zur Deregulierung widersprechen.

Fragen 9 – 13. Die angesprochenen Punkte sind im heute geltenden Normalarbeitsvertrag genügend geregelt. Grössere Änderungen drängen sich nach unserer Meinung nicht auf. Bezüglich der Löhne für ausländische Arbeitskräfte kann festgehalten werden, dass diese vom Schweizerischen Bauernverband zusammen mit den Herkunftsländern festgelegt werden. Auch ist zu beachten, dass der Arbeitgeber die Reise- und Vermittlungskosten zu tragen hat. Trotzdem sind wir bereit, die angesprochenen Punkte im Zuge der eingangs erwähnten Überarbeitung gründlich zu prüfen.

28/96 und 46/96

Vereidigung von Claude Belart (FdP, Olten) und Rolf Meier (CVP, Stüsslingen) als Mitglieder des Kantonsrates

Hans König, Präsident. Claude Belart tritt die Nachfolge von Peter Kunz, Rolf Meier die Nachfolge von Toni von Arx an. Den beiden austretenden Kollegen danke ich noch einmal für ihre Arbeit im Dienste des Kantons. Wir kommen zur Vereidigung.

Claude Belart und Rolf Meier legen das Gelübde ab.

Hans König, Präsident. Ich gratuliere Ihnen beiden herzlich und lade Sie ein, im Rat aktiv tätig zu sein, und hoffe, dass es Ihnen bei uns wohl ist, auch wenn es gelegentlich hart zu und her geht. (Applaus.)

177/95

Entwurf des kantonalen Richtplans (Richtplan 1997) – Stand Oktober 1995

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. November 1995, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 64 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 sowie nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. November 1995 (RRB Nr. 2787), beschliesst:

1. Vom Entwurf des kantonalen Richtplanes (Richtplan 1997) – Stand vom Oktober 1995 – wird Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 8. März 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Hans König, Präsident. Im voraus hatte ich schon recht viel zu tun mit diesem Geschäft, und ich merkte, dass ich gut beraten bin, alles genau zu studieren, einschliesslich der gesetzlichen Grundlagen, damit der Richtplan richtig behandelt werden kann. Deshalb erlaube ich mir folgende Vorbemerkungen: Wir stützen uns ab auf die Verfassung Artikel 73, auf das Geschäftsreglement des Kantonsrates Paragraph 43 Absatz 1 sowie auf das Planungs- und Baugesetz Paragraph 64 Absätze 1 und 2. Daraus ergibt sich folgendes Vorgehen: Wir beginnen heute mit der Eintretensdiskussion; zuerst wird der Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission sprechen, anschliessend erhalten die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen sowie die Baudirektorin das Wort, worauf sich Einzelsprecherinnen und -sprecher äussern und die Baudirektorin darauf antworten kann. Es gibt keine Eintretensabstimmung. Die abschliessende Behandlung wird morgen kapitelweise erfolgen. Die Verhandlungen im Rat werden die Qualität einer mündlichen Vernehmlassung erreichen.

sung haben. Eine Rückweisung des Geschäfts ist nicht möglich. Nach der Behandlung wird die Regierung unter Einbezug der Stellungnahmen des Rates den Richtplan überarbeiten. Danach werden Gemeinden und Planungskommissionen allenfalls Beschwerde gegen den verabschiedeten Richtplan führen können. Der Rat wird Beschwerdeinstanz für diese Beschwerden sein.

Ich hoffe, mit diesen Äusserungen sei die Ausgangslage klar und es werde eine gute Diskussion möglich sein.

Ulrich Bucher, Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat sich an sechs Sitzungen mit dem Entwurf des kantonalen Richtplans beschäftigt. Allein der zeitliche Aufwand für die Behandlung dieses Geschäfts zeigt, dass die Fachkommission dem Richtplan eine erhebliche Bedeutung für die künftige Gestaltung unseres Kantons beimisst. Es wurden zahlreiche Änderungs- und Präzisierungswünsche eingebracht. In den grundsätzlichen Stossrichtungen herrschte aber weitgehend Konsens, und in der Schlussabstimmung konnte sogar Einstimmigkeit erreicht werden. Die schriftlichen Unterlagen, namentlich das Papier «Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission – Ergebnis der Beratungen», geben Auskunft über die Anträge und Änderungsvorschläge. Die Verwaltung hat im übrigen viele Anregungen aufgenommen, so dass die definitive Fassung bedeutend besser lesbar sein wird. Es ist vorgesehen, eine Zweiteilung der Plangrundlagen und dem eigentlichen Richtplan vorzunehmen. Dadurch lassen sich griffigere Planunterlagen bereitstellen, ohne dass auf wertvolle Zustandsdaten, die über den Richtplan Bedeutung haben, verzichtet werden muss.

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat das Geschäft beraten, ohne die Vernehmlassungen aus den Gemeinden zu kennen. Auch im Kantonsrat sollten die kommunalen Stellungnahmen nicht das Hauptthema sein. Die kantonalen politischen Behörden sollen nämlich über einen kantonalen Plan und nicht über 120 Ortsplanungen diskutieren. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben des Gesetzgebers. Der Kantonsrat beschliesst den Richtplan nicht, er nimmt ihn zur Kenntnis. Aufgrund der Diskussion im Rat, der übrigen Vernehmlassungen und auch der öffentlichen Mitwirkung entscheidet der Regierungsrat über den Richtplan. Der Kantonsrat ist Beschwerdeinstanz gegenüber den Entscheiden der Regierung. Die abschliessende Plan genehmigung obliegt dem Bundesrat.

Der Richtplanentwurf baut auf vorhandenen Grundlagen auf. Namentlich das Strukturkonzept 93 beeinflusste die Planaussagen massgeblich, während die Wirkung des Leitbildes 86 eher gering ist. Zu viele Leitbildinhalte entsprechen heute nicht mehr finanzierbarem Wunschdenken. Daneben flossen selbstverständlich auch Aussagen aus weiteren Konzepten ein. Trotzdem ist der Richtplan nicht ganz widerspruchsfrei. Das kann ein Werk mit übergeordneten, mit grundsätzlichen Stossrichtungen gar nicht sein. Der Plan enthält statische und dynamische Komponenten. Richtplanung ist nämlich in vielen Bereichen ein rollender Prozess. Trotzdem soll das Werk auch den Gemeinden eine mittelfristig gültige Grundlage für ihre Ortsplanungen geben.

Zu vielen Fragen gab die Planverbindlichkeit Anlass. Massgebend sind die grau unterlegten Textpassagen. Diese sind behördenverbindlich, aber nicht eigentümergebunden. Damit ist diese wichtige Frage klar beantwortet. Leider ist es nicht möglich, nur die grauen Textpassagen zu lesen, es braucht Erläuterungen und Grundlagen.

Von den von der Fachkommission eingebrachten Vorschlägen ist speziell auf zwei Punkte hinzuweisen: Die erste wichtige Forderung der Kommission ist die Überarbeitung der Koordinationsblätter für Gebiete, für Freizeit, Erholung und Sport. Leider enthält der Richtplanentwurf in diesem Bereich etliche Unklarheiten. Offensichtlich bestehen noch wenig Grundlagen. Es wird sich also lohnen, die Vernehmlassungsantworten der Gemeinden besonders zu beachten. Im Bereich Freizeit, Erholung und Sport dürfte kaum politische Übereinstimmung gefunden werden. Die Konzentration auf das Bestehende blieb aber weitgehend unbestritten. Mit dieser Feststellung wird zumindest ein Hinweis für die Neugestaltung dieses Kapitels gegeben.

Der zweite und wohl umstrittenste Änderungsantrag dürfte die Neugestaltung der Wirtschaftsräume von kantonalen Bedeutung sein. Hier wird eine quantitative Reduktion der Wirtschaftsräume verlangt. Dieser Entscheid richtet sich nicht gegen einzelne Regionen, sondern soll ein deutliches Signal gegen den überbordenden Regionalismus in unserem Kanton sein. Genau so, wie der Plan einer weiteren Zersiedelung Widerstand entgegenbringen will, genau so soll die Zusammenführung der verschiedenen Wirtschaftsräume in unserem Kanton Synergien auslösen. Wir können uns viele Wünsche nicht mehr leisten. Wir müssen ehrlicher werden und die vorhandenen knappen Mittel überall dort einsetzen, wo sie die grösste Wirkung entfalten. Regionale und kommunale Interessen müssen in den Hintergrund treten.

Die Zusammenführung Grenchens und Solothurns in einen Wirtschaftsraum ist längst überfällig. Mit dem Bau der N5 kommen sich beide Städte noch näher. Eine Fahrt von Solothurn nach Grenchen dauert in wenigen Jahren noch 10 Minuten. Bei solchen Verhältnissen ist es unlogisch, von zwei Wirtschaftsräumen bzw. von zwei Wirtschaftszentren zu sprechen.

Ähnliches gilt für die Region Olten-Oensingen. Die Entwicklungsachse im Gäu bietet sehr gute Entfaltungsmöglichkeiten. Übereinstimmende und nicht gegensätzliche Interessen einer Region können sich positiv auf allfällige Ansiedlungen auswirken. Im übrigen können die kantonalen Wirtschaftsräume nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind im Zusammenhang mit den umliegenden Kantonen und den gewachsenen

Strukturen zu bewerten. Die Zusammenfassung der Wirtschaftsräume steht auch im Einklang mit den Zielen der Verkehrspolitik und insbesondere mit der Stärkung des Regionalverkehrs auf der Jura-Südfusslinie. Dass die Bezirke Dorneck und Thierstein dem Wirtschaftsraum Nordwestschweiz zuzuordnen sind, entspricht schlicht der Realität. Zu dieser Tatsache sollen und müssen wir stehen. Die Entwicklung der Wirtschaft richtet sich nicht nach Gemeinde-, Bezirks- oder Kantons Grenzen. Selbst die Landesgrenzen verlieren diesbezüglich an Bedeutung.

Die Kommission war sich in der heiklen Frage der Konzentration der Wirtschaftsräume einig. Es wurde auch diskutiert, ob nicht der ganze Kanton als ein einziger Wirtschaftsraum zu bewerten wäre. Dieser Denkansatz hat zweifellos etwas an sich. Allerdings müssen wir uns bewusst sein – ich habe es bereits erwähnt –, dass sich die Wirtschaftsräume nicht nach den Kantons Grenzen richten. Der Kanton wird aufgrund seiner eigenwilligen Fläche und Lage sehr stark von ausserkantonalen Zentren beeinflusst. Deshalb ist die vorgeschlagene Dreiteilung ehrlicher. Sie beschränkt sich auf das Machbare und berücksichtigt die starke wirtschaftliche und verkehrsmässige Anbindung des oberen Kantonsteils an den Kanton Bern, des unteren Kantonsteils an die Kantone Aargau und Luzern sowie der Bezirke Dorneck und Thierstein an die Kantone Baselland und Basel-Stadt. Die Definition eines einzigen Wirtschaftsraumes Solothurn hätte auch zu einer Vertagung der längst überfälligen Regionendiskussion geführt. Das Motto «Allen von allem etwas» können wir uns aus finanziellen Gründen nicht mehr leisten.

In den Unterlagen sind die von der Kommission vorgeschlagenen drei Wirtschaftsräume angegeben. Die Grenzen sind nur rudimentär eingezeichnet. Es soll keine straffe Grenzziehung sein. Auch die Anbindung an die Nachbargebiete ist skizziert. Es war selbstverständlich nie die Meinung, die Entwicklungsachsen flächendeckend auf die vorgeschlagenen Wirtschaftsräume auszudehnen. Das wäre eine völlige Fehlinterpretation. Die Konzentration auf die im Richtplan relativ genau bezeichneten Entwicklungsachsen blieb in der Kommission unangetastet und zeigt einen gangbaren Weg auf.

Aufgrund der bisher in den Medien publizierten Reaktionen darf der Richtplanentwurf als grundsätzlich positiv bewertet werden. Zwar wurden von vielen Seiten deutliche Vorbehalte angemeldet; auf totale Ablehnung scheint der Entwurf jedoch nicht zu stossen. Manchmal hatte ich den Eindruck, die Gemeinden hätten sich gegenseitig die Kritikpunkte zum Richtplan aus den Zeitungen abgeschrieben. Der Grundtenor war eigentlich immer ähnlich und oft auch widersprüchlich. Gesamthaft scheint sich so etwas wie eine mittlere Unzufriedenheit abzuzeichnen. Trotzdem ist der Richtplan kein fauler Kompromiss. Es fällt auf, dass die Akzeptanz mit zunehmender Verfahrensdauer eher zunimmt. Offensichtlich waren viele zu Beginn vom Umfang des Richtplans erschlagen und opponierten dementsprechend heftig. Ich habe in mehreren Vorgesprächen erfahren, dass eine vertiefte Auseinandersetzung und ein sorgfältiges Abwägen der grundsätzlichen Stossrichtung des Richtplans schliesslich zu gemässiger Opposition oder gar und in den meisten Fällen zu verhalten positiven Reaktionen geführt hat. Nur ganz wenige haben die Notwendigkeit eines Richtplans grundsätzlich bestritten.

Die oft geäusserte Kritik der zu starken Einflussnahme des Richtplans – namentlich auf die Gemeinden – war von einer eigenartigen Widersprüchlichkeit geprägt. Der Richtplan wurde in etlichen Gemeinden als unzulässiger Eingriff in ihre Planungshoheit bezeichnet. Im Gegensatz dazu werteten verschiedene Gemeinden und Interessengruppen die Planaussagen als schwammig. Dieser Widerspruch zeigt, dass offensichtlich ein mittlerer Weg gefunden wurde. Zweifellos ist der Plan ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden. Aber diese Aussage gilt für jeden Plan. Planung – sofern sie diesen Namen verdient – gestaltet und koordiniert. Diese Tätigkeiten führen zwangsläufig zu Freiheitsbeschränkungen. Planung darf – und da wiederhole ich mich – nicht an Kantons- und schon gar nicht an Gemeindegrenzen haltmachen. Planung soll Entwicklungen kanalisieren, muss aber auch für Unvorhergesehenes Platz bieten. Und sie soll sich auf realistischere erfüllbare Ziele beschränken. Deshalb bietet der vorliegende Richtplan nur wenig Raum für Visionen. Nebenbei erwähnt: Vor einem Vierteljahrhundert hatte ein Herr Kneschaurek weitsichtige Entwicklungstendenzen aufgezeigt, die sich zwar nicht erfüllten, aber etliche überdimensionierte Infrastrukturvorhaben auslösten. Der Richtplanentwurf 95 ist deutlich bescheidener, objektiver und – davon bin ich überzeugt – realistischer.

In Planungsfragen zeigt sich übrigens eine widersprüchliche Haltung der Gemeinden: Einerseits verlangen sie in diesem Bereich eine möglichst weitgehende Autonomie, andererseits betonen Gemeindevertreter häufig, die Gemeinden seien mit komplexen Planungsaufgaben, insbesondere mit grösseren Gestaltungsplänen, überfordert. An der Tagung vom 9. November 1995 unter dem Motto «Beschleunigung von Bau- und Umweltbewilligungsverfahren» schlug der Vertreter der Gemeinden, Erwin von Wyl von Härkingen, vor, Gestaltungspläne mit UVP-Pflicht seien durch den Kanton zu behandeln, die Gemeinde sei anzuhören, und es sei ihr eine Einsprachemöglichkeit zu gewähren. Soweit ich mich erinnern kann, blieb diese Forderung damals unwidersprochen. Für mich ist dieser Vorschlag plausibel, er ist ein gangbarer Mittelweg, genau so wie der Richtplan auch moderat in die Planungshoheit der Gemeinden eingreift.

Planung muss dafür sorgen, dass die Mittel dort eingesetzt werden, wo sie am besten wirken. Unter Mittel sind selbstverständlich nicht nur die finanziellen Mittel gemeint, sondern sämtliche Ressourcen wie Land, Rohstoffe, Energie, vorhandene Infrastrukturen usw. Diese Aussage dürfte sich in den nächsten Monaten und Jahren zur Maxime des staatlichen Handelns entwickeln. Der Richtplan zeigt Ansätze dazu. Weitere müssen in anderen Gebieten folgen. Insbesondere die Änderung des Finanzausgleichs – Abschaffung des indirekten und Stärkung des direkten Finanzausgleichs – und die Aufgabenreform werden, gemeinsam mit

den raumwirksamen Massnahmen des Richtplans, die zukünftige Gestaltung unseres Kantons prägen. Die kantonale Planung, Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Finanzausgleich stehen in einem relativ engen Zusammenhang. Alle drei Bereiche sind politisch hoch brisant. Mit der Richtplanung können wenigstens im einen Teilbereich Lösungsansätze aufgezeigt werden. Insofern kommt der Diskussion hier im Rat sehr grosse Bedeutung zu.

Max Karli. Wie im Bau- und Planungsgesetz festgehalten ist, erachten wir uns als Fraktion klar als Vernehmlasser, jedoch aus der Optik des Kantons, auch wenn das teilweise aufgrund des Detaillierungsgrades schwierig ist. Die Meinung der CVP ist nicht eine Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse der Gemeinden und der Regionalplanungsverbände, sondern eine Stellungnahme unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Das schliesst aber nicht aus, dass wir teilweise zu den gleichen Ergebnissen gekommen sind.

Zum Entwurf. Positiv ist, dass im Unterschied zu früher alle Fachbereiche gleichzeitig vorliegen. Mit diesem Vorgehen wird aufgezeigt, dass heute geltende Bestimmungen ein übergeordnetes Denken teilweise verunmöglichen – als Beispiel möchte ich die koordinierte Verkehrspolitik erwähnen –, was wir auch als richtig erachten. Die koordinierte Verkehrspolitik wird teilweise verhindert, weil der Bau eines Parkhauses in Bahnhofnähe aufgrund einer punktuellen Luftbelastung nicht möglich ist, trotzdem aber die Gesamtbelastung abnimmt. Es ist uns bewusst, dass es keine leichte Aufgabe ist, klare Aussagen und gleichzeitig möglichst grosse Freiheiten behördenverbindlich und unmissverständlich zu formulieren. Wir plädieren deshalb für eine Straffung des heutigen Entwurfs, damit Übersicht und Lesbarkeit verbessert und die Verbindlichkeit unmissverständlich erkennbar wird. Die CVP-Fraktion verlangt keine Visionen, aber auch kein Festlegen von Details, die ohnehin bei der kurzlebigen Aktualität rasch überholt wären. Der Richtplan soll vielmehr ein Strategiepapier darstellen. Eine Strategie, die wie alle mehr oder weniger wichtigen Entscheide, sachbezogen, finanziell machbar und politisch getragen werden kann. Bereits diese drei Komponenten erfordern einen Kompromiss. Aber auch die gegenseitige Abstimmung der vier Sachbereiche zeigt in Richtung Schwerpunktbildung, damit die finanziellen Mittel optimal eingesetzt werden können. Wir müssen, wie im Beratungsergebnis der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission erwähnt, von der Idee Abstand nehmen, es sei überall alles machbar. Das heisst aber nicht, dass die lokalen Entwicklungen eingeschränkt werden sollen. Aufgrund dieser Tatsache unterstützt die CVP-Fraktion die Reduktion der Wirtschaftsräume von fünf auf drei.

Wir unterstützen auch die Beziehung zu den angrenzenden Gebieten, was eine vermehrte Zusammenarbeit und Koordination erfordert. Wirtschaftsräume machen nicht an den Kantonsgrenzen halt. Mit der Änderung der Wirtschaftsräume begrüssen wir auch die beiden Zentren. Im Bereich Landschaft und Erholung gilt ebenfalls das System der Schwerpunktbildung: Nicht überall, sondern in Vorranggebieten, deren Finanzierung durch die Mehrjahresprogramme Natur und Landschaft sichergestellt ist. Auch eine Konzentration von Freizeit- und Sportanlagen wird begrüsst. Die Sachgebiete Ver- und Entsorgung müssen vom fast planwirtschaftlichen Charakter entschlackt werden. Die oft erwähnten Arbeitsgruppen sollen aber erst eingesetzt werden, wenn effektiv ein Handlungsbedarf nachgewiesen werden kann. Wir wollen keine Kommissionitis.

Die CVP-Fraktion unterstützt die Stossrichtung dieses Entwurfs. Das soll nicht heissen, dass wir mit allen Punkten einverstanden sind. Fragen und Bemerkungen werden wir in der Detailberatung stellen. Das Ergebnis der Überarbeitung des Richtplans muss eine Schwerpunktbildung im Sinn einer Konzentration der Kräfte darstellen. Wie bereits erwähnt, soll aber die künftige Entwicklung damit nicht eingeschränkt werden. Wir wollen eine klare Formulierung, verlangen aber gleichzeitig eine flexible Handhabung dieses künftigen Strategiepapiers. Die CVP ist für Eintreten und nimmt im zustimmenden Sinn Kenntnis vom Richtplanentwurf.

Thomas Schwaller. Die SP-Fraktion begrüsst den Versuch der Regierung, den alten Koordinationsplan 1984 durch einen neuen zu ersetzen. Wir Kantonsrätinnen und Kantonsräte dürfen dabei unsere Rolle aber nicht überschätzen. Der Kantonsrat kann den Richtplanentwurf vorerst lediglich zur Kenntnis nehmen, er ist nur ein weiterer Vernehmlasser, der nach den Gemeinden und den Regionalplanungsorganisationen auch noch angehört werden muss. Von Bedeutung ist für uns insbesondere, dass der Kantonsrat später als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Regierungsrates zuständig ist. Der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und auch der Regierung sind die Mängel des Entwurfs bewusst, das geht deutlich aus dem Papier der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hervor. Die SP-Fraktion macht es aus diesem Grund kurz und listet fünf zentrale Forderungen an die Regierung auf, die bei der Überarbeitung des Richtplans zwingend berücksichtigt werden müssen. Falls unsere Forderungen nicht berücksichtigt werden, werden wir Beschwerden von Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die dieselben Forderungen wie wir jetzt stellen, als Beschwerdeinstanz guthelassen.

Unsere zentralen fünf Forderungen lauten:

Erstens. Der neue Richtplanentwurf soll keine Gesamtübersicht der heutigen räumlichen Tätigkeiten und heute vorhandenen Grundlagen im Kanton sein. Er soll also nicht ein möglichst vollständiges Inventar darstellen, sondern in stark gekürzter Form die wesentlichsten aktuellen Projekte und Vorhaben, die von übergeordneter Bedeutung und abstimmungsbedürftig sind, beinhalten.

Zweitens. Übersicht, Lesbarkeit und Verständlichkeit des Richtplans sind zu verbessern. Details, die eine Gemeinde selber lösen kann und daher keiner Abstimmung mit dem Kanton bedürfen, gehören nicht in den Richtplan.

Drittens. Die vom eidgenössischen Raumplanungsgesetz geforderten Angaben über die zeitlichen Folgen und Mittel, die aus den Richtplanbeschlüssen resultieren, fehlen völlig und sind im neuen Entwurf zu ergänzen. Ebenso fehlen im jetzigen Entwurf Beziehungen zum Regierungsprogramm und zum Finanzplan. Die SP-Fraktion fragt sich dabei, ob der «Schlanke Staat» genügend finanzielle und personelle Kapazitäten zum Vollzug der Beschlüsse, also der grau unterlegten Textpassagen, habe.

Viertens. Die Rechtswirkungen des Textes sind klar zu bezeichnen. Wir stellten diesbezüglich eine sehr grosse Unsicherheit fest. Behördenverbindlich sollten nur Beschlüsse sein, die für sich allein verständlich sind. Jetzt sind die grau unterlegten Textpassagen ohne Erläuterungen nicht verständlich. Der Erläuterungstext ist zu kürzen und von Forderungen zu befreien, damit man weiss, woran man ist – ich denke vor allem an die Rechtssicherheit, die gewährt sein muss.

Fünftens. Angaben über Aktualisierung und Wirkungskontrolle des Richtplans sind zu ergänzen.

Mit diesen fünf Forderungen sehen wir unsere Pflicht erfüllt und nehmen in diesem Sinn Kenntnis vom heutigen Bearbeitungsstand auf dem Weg zu einem neuen Richtplan 1997.

Urs Hasler. Staub heisst nicht nur der kantonale Raumplaner, Staub hat dieser Richtplan in der Vordiskussion bereits in jeder Menge aufgeworfen. Das Vorgehen einer breiten Vernehmlassung scheint uns nicht allzu geschickt angepackt worden zu sein. Der Entwurf einer solchen Menge an Daten und Informationen setzt Erklärungen, Gespräche und die Möglichkeit voraus, Verständnisfragen zu stellen. So hätten wahrscheinlich viele Missverständnisse und Eigeninterpretationen verhindert werden können. Einiges muss in diesem Bereich noch angepasst und korrigiert werden. Unsere Erfahrungen in Gesprächen und Diskussionen mit Verantwortlichen der Verwaltung mit den beteiligten Kreisen zeigen, dass erstere die Einwände und Bedenken ernst nehmen und aufnehmen. Man hat in diesem Prozess der Diskussion offensichtlich gelernt. Der Wille und das Bekenntnis ist da, mit dem Material noch einmal über die Bücher zu gehen. Jetzt ist auch der Zeitpunkt gekommen, da der Kantonsrat seine Meinung bekanntgibt. Das Verfahren ist im Planungs- und Baugesetz klar festgelegt und ist keine Erfindung der Regierung.

Grundsätzliches zum Richtplan. Planung ist nicht widerspruchsfrei. Weil derjenige, der bestimmte Erwartungen bezüglich Unterstützung und Freiheit in ein Planwerk setzt, plötzlich von einer andern Seite Einschränkungen und Auflagen erfährt. Wir wollen in der heutigen Zeit möglichst wenig regeln, möglichst wenig einschränken, und vor allem wollen wir Perspektiven für die Zukunft zeigen und Perspektiven auch zulassen – ich sage bewusst nicht «Visionen». Der Kanton Solothurn braucht dringend Perspektiven. Die Tauglichkeit des Instruments Richtplan entscheidet sich mit jedem konkreten Fall, der in diesem Kanton abläuft und auf die Planung Bezug nimmt. In Zweifelsfällen, in denen eine weitere Entwicklung des Kantons auf dem Spiel steht, kann es keine Tabus geben, an denen nicht gerüttelt und über die nicht geredet werden kann. Das scheint uns eine wichtige Voraussetzung für die künftige Handhabung zu sein.

Die FdP-Fraktion stimmt der groben Stossrichtung des Richtplanentwurfs zu. Unsere Wirtschaft braucht eine wirtschafts- und gewerbefreundliche Planung. Aber räumliche Leitplanken sind nötig, Siedlungsbegrenzung, Verdichtung nach innen sind richtig, es kann damit sinnvoll gesteuert werden. Es muss aber die notwendige Entwicklung und Neuansiedlung zulassen und fördern. Ein in dieser Beziehung zu starrer Richtplan hemmt oder verunmöglicht gar künftig eine solche Entwicklung. Wir begrüßen auch die Ausscheidung strategischer Industriezonen. Diese nützt aber nur, wenn die Instrumente vorhanden sind, um im Fall eines interessanten Projekts rasch und entschlossen handeln zu können. Die Wirtschaft ist auf klare und verlässliche Aussagen, die längerfristig stimmen, angewiesen. Es bestehen noch Unsicherheiten bezüglich der Auslegung, der Verbindlichkeit – sie müssen noch ausgeräumt werden. Im besonderen macht uns die Dynamik in der heutigen Zeit zu schaffen. Wir planen auf zehn Jahre, während die wenigsten Unternehmen in diesem Kanton wissen, was in drei Jahren der Fall sein wird. Voraussagen über Entwicklungen und Tendenzen werden immer schwieriger. Es muss uns gelingen, die Problematik im Sinn einer rollenden Planung, im Sinn einer flexiblen Handhabung im Griff zu behalten. Unser Kanton soll sich als zukunftsgläubiger und zuversichtlicher Wirtschaftskanton im Grünen weiterentwickeln können. Wir müssen Sorge tragen zu dem, was wir haben. Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in genügender Fläche vorhanden. Wir möchten sie auf keinen Fall ausbauen. Nach unserer Auffassung ist der Kanton Solothurn sogar eine Art Musterkanton in diesem Bereich. Wir wollen wie bisher möglichst auf Freiwilligkeit setzen, mit Anreiz und Unterstützung.

Im öffentlichen Verkehr wollen wir uns keine unbezahlbaren Träumereien leisten. Objektiv gesehen ist der motorisierte Individualverkehr der Hauptleistungsträger im Verkehrsbereich, und das wird auch in Zukunft so bleiben. Dieser Stellenwert wird im Bericht massiv herabgespielt. Der öffentliche Verkehr soll dort schwerpunktmässig gefördert werden, wo am meisten erreicht werden kann: Stadtgebiete, Agglomerationen, und solche sind in unserem Kanton nicht alle zwei Kilometer vorhanden. Der Planungshorizont beträgt zehn Jahre. Gewisse Aussagen in diesem Kapitel gehen weit über das hinaus.

Zeitgemässes Regionenverständnis heisst: Auch Kantonsgrenzen bilden keine Wirtschaftsgrenzen. Es ist nicht mehr überall alles machbar, unsere finanziellen Ressourcen vor allem sind erschöpft, wir begründen künftig mehr Stärke, mehr Einigkeit in der Konzentration der Kräfte. In einer Zeit der Globalisierung werden

die Rahmenbedingungen zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor. Regierung und Verwaltung erhalten mehr und mehr die Rolle eines Coach, Unternehmungen und Gemeinden durch den Vorschriften- und Gesetzesdschungel zu lotsen. Wir erwarten deshalb, dass die Regierung vermehrt von Paragraph 68 des Planungs- und Baugesetzes Gebrauch macht und die Koordination der Abläufe übernimmt. Gerade bei Entscheidungen von regionaler Auswirkung kann das Planungsverfahren, zum Beispiel das Gestaltungsplanverfahren mit UVG-Pflicht, nicht einfach einer örtlichen Gemeindebehörde überlassen werden.

Die von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission definierten Wirtschaftsräume für die kantonale Terminologie erachten wir als sinnvoll. Eigentlich sind wir Bestandteil eines grossen Wirtschaftsraumes Mittelland, der ganz sicher nicht an Kantongrenzen haltmacht.

Der Richtplanentwurf muss entschlackt, es muss Unwesentliches herausgestrichen und Wesentliches verdeutlicht und konkretisiert werden. Der Richtplan muss, kurz gesagt, benutzerfreundlicher werden. Umfang und Detaillierungsgrad sind an der absolut obersten Grenze. Der Richtplan muss milizbehördentauglich sein, er darf nicht ein Buch mit sieben Siegeln sein, das nur von Profiplanern gelesen werden kann. Wir stimmen diesbezüglich den Aussagen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission in deren Papier zu, ein Papier übrigens, das sehr seriös und umfangreich diskutiert worden ist und sehr viele konkrete Vorschläge enthält. In diesem Sinn sind wir als Vernehmlasser für Eintreten und bereit, Kenntnis von diesem Entwurf zu nehmen. Selbstverständlich werden wir in der Detailberatung noch zu einzelnen Kapiteln Bemerkungen anbringen.

Marta Weiss. Die Grüne Fraktion weiss um die Schwierigkeiten, neue Dimensionen in die Zukunftsplanung einzubringen. Das wird sich auch in den heutigen Voten zeigen, die sich zum Teil diametral gegenüberstehen werden. Ein Richtplan als verbindliches Planungsinstrument muss vor allem auch die Frage beantworten, wie wir unsere Zukunft gestalten wollen und welche Wege wir dabei beschreiten. Der Richtplan beantwortet diese Kernfrage nicht. Natürlich sind es schwierige Fragen, bei denen ein Konsens gefunden werden muss. Aber wenn man diesen Fragen aus dem Weg geht, werden wir nie zu Antworten und nie zu neuen Lösungsansätzen gelangen. Ein Richtplan muss Antworten provozieren und muss Wege vorbereiten, sonst ist es kein taugliches Planungsinstrument, sondern ein Spiegelbild des politisch Machbaren, und genau diesen Eindruck haben wir vom vorliegenden Entwurf. Ein Richtplan sollte zudem drei verschiedenen zeitlichen Ebenen gerecht werden: Er muss die Altlasten und Fehler der Vergangenheit korrigieren, er muss Problemen und Konflikten der Gegenwart Rechnung tragen, und er muss aufgrund der grossen Interessenkonflikte von Ökologie, Wirtschaft und Individuum auch ganz unbequeme Zielvorstellungen für unsere Zukunft formulieren – eine Zukunft, die unter der Maxime einer nachhaltigen Entwicklung angepackt wird. Nachhaltige Entwicklung heisst, nicht mehr zu brauchen, als wir in der Lage sind, wieder zu regenerieren oder bereitzustellen. Der Richtplan tut dies nicht. Es wird vor allem der Status quo erhalten, das heisst, Ökologie ist vorwiegend als Schönwetterthema abgehandelt, und wenn von irgendwoher Begehrlichkeiten angemeldet werden, können auch erklärte Absichten wie zum Beispiel im Bereich Siedlungsausdehnung wieder gebrochen werden. Wie ein roter Faden zieht sich die Unterordnung der umweltabhängigen Lebensbedingungen unter die wirtschaftliche und individuelle Bewegungsfreiheit.

Auch zur wirtschaftlichen Zukunft, die uns Grünen ebenfalls sehr am Herzen liegt, und in welche Richtung sie sich bewegen soll, wagt man kaum, Ideen zu formulieren. Wo keine Zielvorstellungen sind, kann auch kein Ziel verfolgt werden. Dazu können wir nicht ja sagen. Wir haben in unserer Vernehmlassung einige Teilziele und ganz konkrete Forderungen festgeschrieben, so beispielsweise das Erarbeiten eines Wirtschaftskonzepts unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung. Das ist in unseren Augen eine grosse und spannende Herausforderung.

Unsere grundsätzliche Kritik fassen wir in folgenden drei Punkten zusammen. Erstens. Vier Jahre nach der Umweltkonferenz in Rio, wo das Prinzip der Nachhaltigkeit und der nachhaltigen Entwicklung mit klaren Zielen festgelegt wurde, findet die nachhaltige Entwicklung im kantonalen Richtplan keinen Ansatzpunkt. Wir fordern, dass das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung als oberster Grundsatz in den Richtplan aufgenommen und zweitens mit Zielvorgaben verankert wird. Ohne zukunftsorientierte Zielformulierungen und Wegbeschreibungen werden die grossen Konflikte zwischen Natur und Landschaft einerseits und menschlicher Eingriffe andererseits nicht ernstgenommen. Drittens. Im ganzen Richtplan fehlen Angaben über den Finanzmittelbedarf zur Umsetzung der geforderten Planungen. Das müsste nachgeholt werden.

Den Richtplan können wir Grünen so, wie er jetzt vorliegt, nicht unterstützen, weil er vor allem ein Spiegelbild des politisch Machbaren ist, statt ein zielorientiertes und sachgemässes Planen beinhaltet.

Jean-Pierre Desgrandchamps. Alle reden vom Deregulieren, aber die meisten wollen gerade das Gegenteil machen. Es wäre ja schön, Ueli Bucher, wenn es so harmlos wäre, wie du es vorhin, wenn auch in ehrlichster Absicht, darlegtest. Was ist ein Richtplan? Was soll ein Richtplan sein? Er ist ein Instrument der strategischen Planung, eine Richtschnur. Er sollte mögliche und gewünschte Entwicklungen aufzeigen, kurz: Er sollte gewisse Visionen enthalten. Und diese sollte er in einer gewissen Bandbreite abstecken und sich nicht in kleinsten Details verlieren. Selbstverständlich muss in unserem dichtbevölkerten Land eine gewisse Ordnung in bezug auf Nutzung und Bebauung der Landschaft sein. Nicht alles ist möglich, nicht jeder kann alles machen, wo, wann und wie er es gerne hätte. Wir lehnen deshalb eine Planung nicht generell ab.

Nachdem dies gesagt ist, muss ich auch sagen, dass bei uns ein fataler Hang zur Überreglementierung besteht. Damit bin ich bei dem Wisch Papier angelangt, der vor uns liegt und sich Richtplanentwurf nennt. Ich nehme die Zusammenfassung in einem Satz voraus: Der Entwurf ist Makulatur, er ist das Papier nicht wert, auf dem er gedruckt wurde. Er ist eine enorme Verschleuderung von Energie, Zeit und Steuergeldern – vielleicht hören wir von der Frau Baudirektorin noch, was er gekostet hat. Er ist ein Be- und Verhinderungsplan, der keine Entwicklungen aufzeigt. So findet man denn auch Wörter wie «verhindern», «plafonieren», «restriktiv» fast auf jeder Seite. Der Entwurf setzt, und das ist für uns besonders schlimm, komplett falsche Prioritäten. So wird etwa den Wirtschaftsfragen nur marginale Bedeutung zugemessen, während naturschützerische Aspekte krass überbewertet werden, bei allem Verständnis für Anliegen eines pragmatischen Schutzes der Natur. In der beigelegten Karte sind zwar mit viel Akribie einzelne Steine eingezeichnet, dafür fehlen in Solothurn und Grenchen zum Beispiel die Autobahnzubringer und in Grenchen zudem noch die Pendlerströme und die neue Brücke über die Aare. Das ist inakzeptabel. Mit grimmigem Unverstand wird der öffentliche Verkehr immer prioritär erwähnt und behandelt und grotesk überbewertet. Der motorisierte Privatverkehr, der, man kann es nicht genug wiederholen, 85 Prozent der Transportleistungen erbringt, wird nur so nebenbei erwähnt und soll auch noch plafoniert werden. Der Plan strotzt nur so von Fehlern, so dass die Aufzählung dessen, was richtig ist, erheblich kürzer ausfiele als die Auflistung von Fehlern, Unterlassungen, Verzerrungen, falschen Gewichtungen sowie von inakzeptablen Einschränkungen, Behinderungen und Verhinderungen. Der Plan wiederholt sich ständig und widerspricht sich vielerorts. Er beinhaltet Forderungen, die bei jedem noch einigermassen Liberalen Gänsehaut hervorrufen müssen. So etwa der Satz Seite 39: «Die Nichtverfügbarkeit von Bauzonen ...» usw., der übrigens richtig heissen müsste: «Die Nichtverfügbarkeit von Land in Bauzonen ...» oder Seite 69: «Die restriktive Erschliessung ...», Seite 146 die Forderungen «Beschränkung des Strassenbaus ...» und so weiter und so fort. Da wird morgen noch mancher in der Detailberatung den Offenbarungseid leisten müssen.

Aber nicht einmal über den hier sonst so geliebten Eisenbahnverkehr wissen die Autoren des Richtplans Bescheid. So fehlt in der Karte Seite 148 die wichtigste Eisenbahnlinie aus kantonaler Sicht, nämlich die Verbindung Olten–Solothurn–Grenchen als Bestandteil der längsten Eisenbahnlinie der Schweiz vom Bodensee via Lausanne nach Brig. Dafür sind Linien eingezeichnet, die nicht existieren, zum Beispiel Lyon–Nantes, und ich frage mich, was das mit unserem Kanton zu tun habe und wer von hier nach Nantes reise. Dafür ist die Linie aus der Westschweiz über Biel–Grenchen Nord–Basel als nationale Linie aufgeführt, trotzdem dort nachweisbar – Kursbuch 230 – internationale Eurocity-Züge verkehren, zum Beispiel der EC Montblanc Dortmund–Köln–Genf und zurück. Ich könnte noch lange weiterfahren, aber die Redezeit ist beschränkt. Wie verzerrt die Wahrnehmungen der Autoren sind, beweist auch die Forderung an die SBB, Solothurn an das nationale Hochleistungsnetz der Bahn anzuschliessen; von Olten und Grenchen keine Rede. Das dürfte auch der Grund sein, weshalb die grösste Stadt des Kantons im Plan als Kleinstadt bezeichnet wird – ich meine Olten –, die zweitgrösste Stadt, Grenchen, sogar als Dorf, aber ausgerechnet die kleinste Stadt, Solothurn, als einzige die Ehre hat, als Stadt benannt zu werden. Machen wir keine Kirchturmpolitik, seien wir ehrlich: Alle drei Orte sind Kleinstädte, wenn schon. Der Plan ist ein Wegweiser, um aus unserem Kanton einen Drittklasskanton zu machen; im hinteren Mittelfeld der Kantone sind wir in wirtschaftlicher Hinsicht ja schon, und von den Finanzen möchte ich heute nicht reden. Der Plan ist eine Gebrauchsanleitung für das Vernichten von Arbeitsplätzen und für das Verhindern der Ansiedlung neuer Arbeitsplätze. Ich zitiere: «Mit Biotopen und Fahrradwegen ist keine Wirtschaftspolitik zu machen.» Das sagte der nordrhein-westfälische Wirtschaftsminister, seines Zeichens notabene nicht CDU, sondern SPD. Der Plan ist eine festgeschriebene Garantie, dass sich bauwillige Familien nicht in unserem Kanton niederlassen, dabei könnte der doch gute Steuerzahler dringend brauchen. Statt zu deregulieren, wird bis auf Parzellengrösse im Detail reguliert, reglementiert, verhindert und verboten.

Es ist eine Zumutung an den Kantonsrat und an die Gemeinden, so etwas als Arbeitspapier zu präsentieren. Wieviel Arbeit den Gemeinden entstanden ist, kann man daraus entnehmen, dass die Baudirektion Grenchen auf 13 A4-Seiten nicht weniger als 39 Fehler, Beanstandungen und Änderungsanträge auflistete. Diese wurden übrigens im Gemeinderat einstimmig genehmigt, wie auch vier Zusatzanträge der FPS und einen fünften, der mit nur drei Gegenstimmen gutgeheissen wurde. In den meisten Gemeinden wird es wohl kaum anders sein.

Wer ist eigentlich für die Kontrolle solcher Pfuscher verantwortlich? Warum werden sie nicht kontrolliert? Was hat allein das Planungsbüro S gekostet? In jedem ordentlich geführten Privatunternehmen hätten die Autoren eines solchen Pfuscherwerks eine Stunde Zeit, um das Büro zu räumen und die Schlüssel abzugeben – der verantwortliche Abteilungsleiter übrigens auch. So kann man über den Plan nicht diskutieren. Wir sind trotzdem für Eintreten in der Meinung, der Plan müsse grundsätzlich überarbeitet werden, wie schon gesagt wurde. Dies unter anderem auch, um eine Lawine von Änderungsanträgen und späteren Einsprachen zu verhindern; um ihn zu straffen und zu kürzen, wie schon mehrmals gefordert wurde; vor allem aber, um die Prioritäten richtig zu setzen, insbesondere bezüglich Wirtschafts- und Verkehrsfragen; mögliche Entwicklungen aufzuzeigen; den Gemeinden grösstmöglichen Entscheidungsspielraum vor allem in der Festlegung wirtschaftlicher Ziele und von Bauzonen zu gewähren; nur dort zu reglementieren, wo es aufgrund höheren Rechts unbedingt nötig ist; keine Verschärfungen vorzunehmen und keine Solothurner Spezialitäten einzu-

bauen. Wir sind für Eintreten, sind aber nicht bereit, den Bericht in dieser Form zur Kenntnis zu nehmen, und werden morgen Änderungsanträge stellen.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Der kantonale Richtplan ist ein wichtiges Führungs- und Koordinationsinstrument für die Regierung. Damit soll die künftige Entwicklung des Kantons im Bereich der Raumplanung aufgezeigt werden. Die im Richtplan enthaltenen Grundsätze sollen aufzeigen, wie mit beschränkten Finanzen und nicht vermehrbarem Boden die wirtschaftliche Entwicklung und die Lebensqualität ganz allgemein der Einwohner für die Zukunft erhalten oder sogar noch verbessert werden kann. Die knappen Kantons- und Gemeindefinanzen haben es uns deutlich vor Augen geführt: Es ist nicht mehr alles überall möglich, wie in Zeiten der Wachstumseuphorie. Die Rechnung für die bereits zum Teil übergrössen erschlossenen Siedlungsgebiete wird uns nämlich in der nächsten Zeit präsentiert, dann nämlich, wenn die Erneuerung und der Unterhalt für die Erschliessungsanlagen fällig werden. Fachleute errechnen heute schon Beiträge in Milliardenhöhe. Da wird Geld buchstäblich verlockt werden müssen.

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz setzt der Zersiedlung der Landschaft klare Grenzen. Die Lösung der Aufgabe, wie wir im Bereich einer Planungsperiode von zehn bis fünfzehn Jahren mit dem zur Verfügung stehenden Boden umgehen und die an ihn gestellten verschiedenen Bedürfnisse der Allgemeinheit und von Einzelinteressen erfüllen wollen, diese Aufgabe gleicht beinahe der Quadratur des Kreises. Deshalb auch die zum Teil widersprüchlichen Aussagen, für die ich viel Verständnis habe. Gerade in Zeiten der Rezession ist die Wirtschaft darauf angewiesen, sich auf berechenbare Aussagen des Kantons abstützen zu können. Unter anderem deshalb haben wir zusammen mit Fachleuten aus der Wirtschaft – also nicht einfach am grünen Tisch der Planer – sieben Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung definiert. Ob diese Gebiete in fünf, vier oder drei Wirtschaftsräumen definiert werden, wird Ihre Diskussion zeigen.

Hingegen ist von grösster Bedeutung, dass der Kanton zusammen mit den betroffenen Gemeinden diese Arbeitsplatzgebiete auf einen Planungsstand bringt, der es investitionswilligen Interessenten ermöglicht, innert kürzester Zeit eine Baubewilligung zu erhalten, um nicht auf die grüne Wiese ausweichen zu müssen. Das Ausscheiden solcher Arbeitsplatzgebiete schliesst selbstverständlich nicht aus, dass Gemeinden ausserhalb dieser Gebiete – das betrifft den grössten Teil der Gemeinden – im Rahmen ihrer Ortsplanungen weiterhin Industrie- und Gewerbezone festlegen können, wie das bereits jetzt der Fall ist.

Aus der Stellungnahme der Wirtschaft wurde allerdings ein Mangel des vorliegenden Richtplans deutlich: Die mangelnde Berechenbarkeit im Bereich der Umweltauflagen, die immer mit grossen Investitionen verbunden sind. Hier müssen die Grundlagen zusammen mit den zuständigen Fachleuten noch verbessert werden. An dieser Stelle nur soviel: Meines Erachtens ist es gerade Aufgabe der Richtplanung mitzuhelfen, die zuweilen zwischen Raumplanung und Umweltschutz bestehenden Zielkonflikte aufzulösen – denken Sie an die Postulate der Luftreinhaltung. Hier muss die Richtplanung mithelfen, diese Zielkonflikte aufzulösen.

Der kantonale Richtplan will kein visionäres oder utopisches Werk sein, sondern Grundlagen schaffen für eine zukunftsorientierte wirtschaftlich prosperierende Entwicklung. Das hat unser Kanton weissgott dringend nötig. Die Voraussetzungen dazu sind vorhanden: Ausgezeichnete Verkehrserschliessung mit Strasse und Schiene und optimale Wohnqualität mit nahen und intakten Erholungsräumen. Beides ist vorhanden, beides braucht aber raumplanerische Unterstützung.

Das Instrument der Richtplanung ist nicht einfach zu verstehen. Die Ansprüche an sie sind hoch, was auch zu vielen Missverständnissen führte, vor allem auf der Ebene der Gemeinden – Stichwort: Einschränkung der Gemeindeautonomie. Zwar haben wir fünf grosse regionale Orientierungen für die Gemeinden und Planer durchgeführt, bei denen wir versuchten, die verschiedenen Aussagedichten eines Richtplans darzulegen. Wir wussten ja, dass die Materie schwierig ist. Die Aussagen des Richtplans gehen von wenig konkreten Vororientierungen über das Zwischenergebnis bis zu den konkreten Festlegungen. Immer aber ist dem Richtplan ein Eigenes: Er ist nur für die Behörden verbindlich. Das heisst beispielsweise, Gemeindebehörden haben bei ihrer Ortsplanung die Vorgaben des Richtplans, die eben mehr oder weniger konkret sein können, zu berücksichtigen. Auch dies führte zum Teil zu Missverständnissen in den Gemeinden. Die Rechtsmittel des Bürgers werden dadurch nicht beschnitten. Der kantonale Richtplan ist auch kein kantonaler «Ortsplan», sondern er setzt Leitplanken für die mittelfristige räumliche Entwicklung fest. Daher ist er auch eine rollende Planung, ganz im Gegensatz zur Ortsplanung, die für eine bestimmte Zeit eigentümerverbindlich ist und den Ansprüchen der Rechtssicherheit und Beständigkeit genügen muss. Hier liegt der Unterschied. Bei der Überarbeitung werden wir diesem Aspekt noch besser Rechnung tragen müssen. Zudem wird der Grad der Verbindlichkeit aus den Richtplananweisungen klarer erkennbar zu machen sein. Das ist ein Postulat, von dem ich schon heute sagen kann, dass es berechtigt ist.

Verschiedentlich wurde bemängelt, dass der Kantonsrat unabhängig von den Stellungnahmen der Gemeinden diskutieren soll. Dass Sie unabhängig von den Gemeinden als Kantons- und nicht als Gemeinderäte zu den Grundsätzen der räumlichen Entwicklung des Kantons Stellung nehmen sollen, ist vom Gesetzgeber gewollt. Die Gemeindefragen werden in dem für sie vorgesehenen Verfahren ermittelt und genau so ernst genommen wie die Vernehmlassung des Kantonsrates. Dieser sollte sich zu den Hauptstossrichtungen und nicht zu den Details äussern. Ich bin froh, dass die vorberatende Kommission und vor ihr auch die kantonale Raumplanungskommission den Sinn und Zweck der Richtplanung im Verlauf der intensiven Diskussionen

erkannt haben. Dass beide sich einhellig positiv zu den Grundsätzen der künftigen Entwicklung des Kantons geäußert haben, ist erfreulich.

Verschiedene Korrekturen in Detailfragen gemäss Anhang der Stellungnahmen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission werden in der Überarbeitung vorgenommen werden müssen. Der überarbeitete Richtplan wird schlanker und übersichtlicher sein, davon bin ich ebenfalls schon heute überzeugt, da haben wir auch schon viel gelernt, und es wird viele Korrekturen in den Details geben. Ob der Richtplan allerdings in den Grundsätzen geändert werden muss, wird sich in Ihrer Diskussion heute und morgen erweisen.

Darf ich zum Schluss ein Zitat aus einer Konferenz anführen, bei der sich Politiker – nicht nur Planer – über die Richtplanung äusserten: «Einer der wichtigsten Punkte bei der Anwendung des kantonalen Richtplans ist das Spannungsfeld zwischen Beständigkeit und Flexibilität. System und Verfahren müssen so ausgestaltet werden, dass beides zugleich gewährleistet ist, dass also innerhalb eines beständigen Rahmens fallweise die Erarbeitung von Lösungen möglich ist. Dies dürfte gewährleistet sein,» – dies scheint mir eine ganz zentrale Aussage zu sein – «wenn dem prozesshaften Charakter des Richtplans Rechnung getragen wird und wenn nicht Lösungen, sondern Ziele und Randbedingungen vorgeschrieben werden. Als Vorinformation für Investoren und um unergiebige Diskussionen über die Planungspflichtigkeit von Vorhaben zu vermeiden, soll der Richtplan mit einer Liste allfälliger Vorhaben ergänzt werden, für welche, nach Massgabe ihrer Bedeutung, ein Koordinationsverfahren unter Berücksichtigung der behördenverbindlichen Kriterien für die Interessenabwägung durchzuführen bzw. eine Richtplanergänzung vorzunehmen ist.» Das ist Sinn und Zweck des Richtplans.

Hans König, Präsident. Es sind keine Einzelsprecherinnen und -sprecher für die Eintretensdebatte eingeschrieben. Die Detailberatung erfolgt morgen.

10/96

Mehrjahresprogramm Landwirtschaft (Verpflichtungskredit 1996–1999) und Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz (BVL)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Entwürfe des Regierungsrates vom 23. Januar 1996 (vgl. Beilage).
- b) Änderungsanträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 8. März 1996 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrates.
- c) Stellungnahme des Regierungsrates vom 26. März 1996 zu den Änderungsanträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.
- d) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 20. März 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates sowie ablehnender Antrag zu den Anträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Hans König, Präsident. Für den Beschlussesentwurf 1 ist eine Zweidrittelmehrheit des Rates erforderlich.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Am 4. Dezember 1994 stimmte das Volk dem Landwirtschaftsgesetz für den Kanton Solothurn zu. Zu diesem Rahmengesetz wurden in der Zwischenzeit Verordnungen ausgearbeitet, für welche die Einsprachefrist für den Kantonsrat noch bis zum 18. April dauert. Im Gesetz ist festgelegt, dass die finanziellen Aspekte in Form eines Verpflichtungskredits dem Kantonsrat vorgelegt werden müssen. Dies wird mit der heutigen Vorlage getan.

Im die Laufende Rechnung betreffenden Teil werden gleichzeitig Forderungen für den «Schlanken Staat» in diesem Bereich vollzogen. Die ursprüngliche Vorlage der Regierung kürzte sogar über die Vorgaben des «Schlanken Staats» hinaus. Im Stichjahr 1998 sollen rund 1 Mio. Franken eingespart werden, auf der anderen Seite würden für Massnahmen, die schon länger vorgesehen waren, lediglich 200'000 Franken neu zur Verfügung gestellt. Der Kanton geht dabei weg von produktebezogenen Beiträgen hin zu Anreiz-Beiträgen und versucht, einen bestimmten Wandel zu unterstützen.

Für die Investitionsrechnung sind keine Kürzungen vorgesehen. Hier geht es vor allem um Beiträge an Strukturverbesserungen. Diese Beiträge lösen ein Investitionsvolumen aus, das je nach Bereich drei- bis

sechsmal höher sein kann. So werden indirekt Aufträge für das Gewerbe in ländlichen Gegenden ausgelöst, was sicher sehr zu begrüßen ist. Das Mehrjahresprogramm Landwirtschaft ist eine Art Globalbudget in einem Teilbereich und entspricht so auch der neuen Philosophie der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Der letzte Teil, die Beitragsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz, enthält die Eckpfeiler für die entsprechenden Massnahmen. Sie umfassen weitgehend bisherige Beiträge und Gebühren, passen sie aber der Systematik des neuen Landwirtschaftsgesetzes an. Ausnahme bilden einzig die bereits erwähnten neuen Massnahmen im Umfang von 200'000 Franken. Die Vorlage war in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission unbestritten. Wir beantragen deshalb, darauf einzutreten.

Mehr zu diskutieren gaben die Erweiterungsanträge unserer Kommission. Die Agrarpolitik wird ganz klar vom Bund geprägt. Der Kanton ist vor allem für den Vollzug zuständig, sollte aber immer mehr auch regionale Probleme lösen. Die Agrarpolitik wandelt sich sehr rasch. Innerhalb sehr kurzer Zeit soll die Landwirtschaft von der Planwirtschaft in die Marktwirtschaft überführt werden. Der Wandel hat gegenwärtig ein horrendes Tempo. Der Kanton darf dieses Tempo auf keinen Fall noch beschleunigen. Die Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen, sind allerdings sehr bescheiden. Anreize sind sehr wichtig, auch wenn es nur Zeichen in die richtige Richtung sind. Die Landwirtschaft hat auch im Industriekanton Solothurn für den ländlichen Raum und unsere Randregionen einen sehr hohen Stellenwert. Für jeden Arbeitsplatz in der Landwirtschaft rechnet man zusätzlich einen bis zwei Arbeitsplätze im vor- oder nachgelagerten Gewerbe. Aus diesen Gründen findet die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, dass die Landwirtschaftsausgaben des Kantons nicht über die Forderungen des «Schlanken Staates» hinaus gekürzt werden dürfen. Die einstimmige Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission beantragt Ihnen, im Beschlussesentwurf 1, wie eigentlich im Budget vorgesehen, den Kredit pro Jahr auf 300'000 Franken zu erhöhen. Dabei handelt es sich nicht um eine eigentliche Erhöhung, sondern in Übereinstimmung zum «Schlanken Staat» um eine weniger starke Kürzung. Die Verwendung dieser 300'000 Franken ist in den neu vorgeschlagenen Paragraphen 8 und 9 geregelt.

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hatte keine zweite Sitzung, um die Anträge der Finanzkommission und der Regierung zu besprechen. Sie hielt in einem Zirkulationsbeschluss an ihren Anträgen fest. Zudem schwenkte die Regierung weitgehend auf die Anträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ein. Ich glaube sagen zu dürfen, dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission den durch die Regierung geänderten Anträge zustimmen kann, so dass keine Differenz zur Regierung mehr besteht.

Lassen Sie mich die beiden neuen Paragraphen kurz begründen. In Paragraph 8 geht es um die Förderung der standortgerechten Produktion, insbesondere die Arbeitsteilung Berg/Tal. Die Regierung ergänzte dort, dass diese Förderung nicht produktebezogen sein dürfe. Damit sind wir einverstanden. Die Haltung von Hochleistungskühen in Berggebieten ist aus fütterungstechnischen Gründen begrenzt. Für das Berggebiet standortgerechter wäre die Aufzucht von Jungvieh oder andere extensive Haltungsformen. Unterstützungen nach Paragraph 8 sollen nicht die Menge von Milch und Fleisch erhöhen, sondern ermöglichen, dass auch Tiere aus dem Talgebiet im Berggebiet aufgezogen werden. Die Einkommenssituation in der Landwirtschaft hat sich dramatisch verändert. Von 1989 bis 1994 sind die landwirtschaftlichen Einkommen um rund 30 Prozent gesunken. Wir haben jetzt die ersten Zahlen für 1995. Die ersten provisorischen Auswertungen der Buchhaltungsergebnisse von 50 solothurnischen Betrieben hat folgendes Resultat ergeben: Von 1994 auf 1995 sind die landwirtschaftlichen Einkommen für diese Betriebe noch einmal stark, nämlich um 8,5 Prozent, in den Talbetrieben um 4,4 Prozent und in den Bergbetrieben um 19,5 Prozent gesunken. Noch erschreckender ist, dass die Gesamteinkommen im Schnitt über alle Betriebe um über 20 Prozent gesunken sind. In dieser Situation ist die jüngste Entwicklung im Rindfleischbereich nicht berücksichtigt. Sie sehen, im Berggebiet ist Handlungsbedarf gegeben.

In Paragraph 9 erhält die Regierung die Möglichkeit, innovative, überbetriebliche Projekte zu fördern. In den deregulierten Märkten muss die Landwirtschaft zusammen mit weiteren Partnern – Dorfläden, Gastgewerbe, Kleinverarbeiter usw. – eine möglichst hohe Wertschöpfung für die in der Region produzierten Erzeugnisse erreichen. Bei der vorgesehenen Öffnung der Märkte erleidet das Berggebiet durch die Entfernung zu den Konsumenten zusätzliche Nachteile, welche durch entsprechende Massnahmen nach dem von uns vorgeschlagenen neuen Paragraphen 9 gemildert werden können. Wir denken hier an den Aufbau spezieller regionaler Labels mit Herkunftsbezeichnung, an neue Dienstleistungen der Landwirtschaft, das Lancieren spezieller Produkte aus benachteiligten Regionen usw. Mit Startbeiträgen für Innovationen soll das Risiko für Pionierleistungen etwas verkleinert werden.

Im neuen Paragraph 10 haben wir für alle vier Paragraphen zusammengefasst, dass die Regierung die Details regelt. Dies ist eine rein redaktionelle Sache. – Die Regierung hielt an der Kann-Formulierung fest. Damit kann sich auch die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einverstanden erklären. Bestehen bleibt eine Differenz zur Finanzkommission, die unsere Anträge ablehnt.

Ich bitte Sie im Sinn der Regierung und der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, dem modifizierten Beschlussesentwurf 1 und dem durch die Paragraphen 8, 9 und 10 ergänzten Beschlussesentwurf 2 zuzustimmen.

Rosmarie Eichenberger. Im Namen der SP-Fraktion muss ich als erstes die Vorlage scharf kritisieren. Hier wird eine Beitragsverordnung vorgelegt, in der nicht viel mehr steht als im Gesetz, und es wird ein Mehrjahreskredit verlangt, ohne dass sich das Amt bemüht hätte, irgendwelche Schätzungen oder Zahlen auf den Tisch zu legen, wie der Kredit verwendet werden soll. Das ist um so störender, als es sich um neue Beiträge handelt, also keine Erfahrungswerte vorliegen. Das hat nichts mehr mit «Schlankem Staat» zu tun, sondern ist «Katze-im-Sack-Politik». Wir wollen nicht Blankokredite sprechen, sondern mehr Klarheit über die Anwendung und über Leistungsaufträge. Aus diesem Grund würden wir die Vorlage am liebsten zurückweisen, nur wären dann die Bauern die Leidtragenden. Das können wir nicht verantworten, und es könnte auch falsch verstanden werden. Die Landwirte brauchen heute klare Signale, in welcher Richtung die Landwirtschaftspolitik gehen soll. Wir haben nie einen Hehl daraus gemacht, dass wir Direktzahlungen für ökologische Leistungen auf jeden Fall begrüssen. Speziell begrüssen wir auch, dass endlich Umstellungsbeiträge auf Bio-Landbau eingeführt werden sollen. So bleibt uns nichts anderes übrig, als zähneknirschend auf die Vorlage einzutreten.

Weil das Landwirtschaftsamt nicht gewillt war, uns Zahlen zu liefern, mussten wir selber rechnen. Im Kanton gibt es derzeit 90 Bio-Betriebe und 18 sind für 1996 neu angemeldet. Im Vergleich zu andern Kantonen steht eine Umstellungswelle vor allem von Ackerbaubetrieben noch bevor, und gerade diese sollten ja von den Umstellungsbeiträgen profitieren. Im Kanton Zürich erhielt bisher ein durchschnittlicher 20-Hektare-Ackerbaubetrieb über 20'000 Franken Umstellungsbeiträge. Wenn also ab 1997 mehr als 20 Betriebe pro Jahr umstellen – was ja eigentlich auch unser Wunsch wäre –, und auch wenn wir mit einem wesentlich kleineren Beitrag rechnen als in andern Kantonen, zum Beispiel mit einem Durchschnitt von 10'000 Franken, so genügen die budgetierten 200'000 Franken nicht einmal, um in Zukunft die Umstellung auf Bio-Landbau zu finanzieren. Das finden wir merkwürdig. Wir möchten nicht, dass der Kanton den Bauern den Speck durchs Maul zieht, aber dann sofort auf Paragraph 2 verweist, wonach kein Rechtsanspruch auf Gelder besteht. Das stört uns. Wir möchten, dass der Kanton ein seriöser Partner auch für die Bauern ist. Deshalb unterstützt die SP-Fraktion mehrheitlich den Antrag 1 der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, den Kredit zu erhöhen. Einzelne Fraktionsmitglieder sind allerdings skeptisch und setzen ihre Prioritäten lieber im Sozialbereich. Ich hoffe nicht, es komme im Kanton soweit, dass Umweltpolitik gegen Sozialpolitik ausgespielt werden muss.

Trotzdem, mir ist es wichtig und ein zentrales Anliegen, dass die neuen Mittel im Bereich der Landwirtschaft wirkungsvoll und gezielt zur Ökologisierung und für innovative Leistungen eingesetzt werden. Die SP unterstützt in diesem Sinn auch den Antrag 2 der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, also Paragraph 8 standortgerechte Bewirtschaftung mit der Präzisierung des Regierungsrates, Paragraph 9 Vermarktung und Innovation sowie Paragraph 10 Vollzug. Hingegen finden wir es schlecht, dass nach Paragraph 7 die Abgeltung von Ökoleistungen auf sogenannten empfindliche Gebiete beschränkt werden soll. Unseres Erachtens sollen Pilotprojekte auch auf andern Gebieten möglich sein, beispielsweise zur Schaffung von Ausgleichsflächen im Mittelland, in den ausgeräumten Gebieten. Zu diesem Punkt stellen wir deshalb in der Detailberatung einen Antrag. Pilotprojekte in der Vermarktung erachten wir als sinnvoll, weil sie die Innovationsbereitschaft fördern.

Alfons von Arx. Das wirtschaftliche Klima in der Landwirtschaft wird rauher, das ist bereits gesagt worden. Rauher wird es, weil der Bund seine Politik gestützt auf den 7. Landwirtschaftsbericht drastisch ändert. Trotz Direktzahlungen sind die Einkommen in der Landwirtschaft in den letzten fünf Jahren um 30 Prozent zurückgegangen – der Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat eben die solothurnischen Zahlen beleuchtet. Seit dem 1. März gilt ein Milchpreis, der um 10 Rappen tiefer ist, zum Fleischproblem brauche ich wohl nichts zu sagen. Wir dürfen uns keine Illusionen machen: Direktzahlungen sind nur eine Abgeltung für Umweltleistungen. Sie decken einen Teil, aber eben nur einen Teil der Einnahmehausfälle; der Rest muss von den Bauernfamilien selber getragen werden. Am stärksten wirkt sich der weitgehende Abbau der Absatz- und Preisgarantie des Bundes aus. Das zwingt die bäuerlichen Produzenten, aktiv auf dem Markt aufzutreten, Nischen zu suchen und zu nutzen, unter anderem auch im Bereich Verarbeitung und Direktverkauf. Die Regionen werden sich künftig um Abnehmer konkurrenzieren, dies mit allen Konsequenzen.

Unser solothurnisches Landwirtschaftsgesetz, das ja sehr gut vom Volk angenommen worden ist, ist nicht in der Lage, als Auffangnetz für die Talfahrt der Einkommen zu dienen. Das hat verschiedene Gründe, unter anderem auch das Versprechen an den Stimmbürger, das neue Landwirtschaftsgesetz dürfe nicht Anlass für mehr Ausgaben sein. Die heutige Vorlage hilft in beschränktem Rahmen, die nötigen Anpassungen zu erleichtern und die vom Bund bereitgestellten Mittel auszulösen. Das Paket, über das wir heute reden, ist bereits um die Spartranche des Projekts «Schlanker Staat» gekürzt. Was mit dem Landwirtschaftsgesetz angestrebt wurde, nämlich eine Straffung und die Sicherung der Rechtsgrundlagen, ist auch bei dieser Beitragsverordnung erkennbar: Sie ist kurz und regelt das Wichtigste. Dass die Finanzvorgaben in ein Mehrjahresprogramm zusammengefasst wurden, macht vor allem heute Sinn, da Flexibilität gross geschrieben ist. Flexibilität ist gross geschrieben, weil wir in zwei, drei Jahren nicht wissen, was sein wird: Der Bund ändert seine Vorgaben laufend, vor allem aber baut er sein Engagement ab. Die CVP-Fraktion ist bereit, auf

das Geschäft einzutreten. Sie wird in der Detailberatung dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zustimmen, ergänzt durch den Regierungsantrag.

Walter Spichiger. Die FdP-Fraktion stimmt den Anträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zum Beschlussesentwurf 1 zu. Warum sind wir für eine Erhöhung des Verpflichtungskredits auf 300'000 Franken pro Jahr? Die neue Landwirtschaftspolitik mit dem Agrarpaket 200 regelt nicht mehr alle Einzelheiten, die landesweit Gültigkeit haben. An Bedeutung werden regionale Projekte gewinnen, die eine standortgerechte, umweltschonende und tiergerechte Produktion und Vermarktung gewährleisten. Die Landwirtschaft ist ein Wirtschaftszweig, der heute in einer sehr schwachen Position steht. Sie hat dringend neue, innovative Projekte nötig, aber in der jetzigen Situation hat sie aus finanziellen Gründen absolut keine Möglichkeit, die nötigen Starthilfen und noch viel weniger die nötigen Risiken selber zu tragen. Im übrigen ist der Verpflichtungskredit für den Kanton nichts Neues. Ich möchte ihn gleichstellen mit den Geldern der Wirtschaftsförderung von Gewerbe und Industrie oder mit den Geldern, die für Arbeitsbeschaffungsprojekte freigestellt werden.

Wie steht es mit dem Projekt «Schlanker Staat»? Auf der Seite 7 der Botschaft wird aus der Tabelle ersichtlich, dass für das Jahr 1998 1,02 Mio. Franken eingespart werden – die Vorgabe lautete auf 700'000 Franken. Erhöhen wir also die neuen Beiträge auf 300'000 Franken, bleibt ein Spardefizit von 100'000 Franken. Ich bin überzeugt, dass in andern Bereichen der Landwirtschaftsrechnung diese 100'000 Franken mehr als kompensiert werden können. Im übrigen werden die 300'000 Franken nicht jedes Jahr telquel ausgegeben, vielmehr müssen unterstützungswürdige Projekte vorliegen, und der Regierungsrat entscheidet darüber, ob und wie hoch Projekte unterstützt werden sollen. Es gibt also kein Giesskannenprinzip.

Zum Beschlussesentwurf 2. Die FdP-Fraktion stimmt auch hier den Anträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu den Paragraphen 8 und 9 zu, ebenfalls der Präzisierung der Regierung in Paragraph 8. Ich bitte Sie, diesen Anträgen zuzustimmen.

Ein Wort zu den Anträgen der SP-Fraktion. Ich habe grosses Verständnis für die Ergänzung in Paragraph 7, möchte aber davor warnen, den Wagen zu überladen. Wir haben gemäss jetziger Botschaft für Abgeltungen nach Paragraph 6 und 7 200'000 Franken zur Verfügung. Für mich haben Unterstützungsbeiträge im Ackerbaugesamt erste Priorität, weil wir damit zwei Notwendigkeiten erfüllen: Erstens umweltschonende Produktionsmethoden und zweitens die Abdeckung der Nachfrage in Sachen Bio-Produkten aus dem Ackerbau. Die Forderung der SP gemäss ihrem Antrag zu Paragraph 7 Absatz 2 muss im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft Platz haben. Wenn wir zuviel in den Verpflichtungskredit verpacken, laufen wir Gefahr, uns in einem Giesskannensystem zu verlieren und nichts zu bewirken, weder in ökologischer noch in produktwirksamer Hinsicht.

Viktoria Gschwind. Die Hauptanliegen in dieser Vorlage sind für die Grüne Fraktion die Beiträge für den biologischen Landbau und für besondere ökologische Leistungen. Wir erwarteten, mit dieser Vorlage werde einer Motion der Grünen (Amiet) Rechnung getragen, doch unsere Erwartungen wurden enttäuscht. Die Verordnung lässt zuviel offen, Ansprüche werden nicht festgeschrieben. Die Ausrichtung von Beiträgen wird mit dem Begriff «empfindliche Gebiete» eng gefasst. Es bleibt unklar, wie hoch die Beiträge letztlich sein werden. Die Forderungen der erwähnten Motion werden nicht erfüllt. Wir unterstützen den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, den Verpflichtungskredit zu erhöhen, doch muss in Paragraph 2 der Satz «auf diese besteht kein Rechtsanspruch» gestrichen werden. Für uns von zentraler Bedeutung ist, dass ein festgeschriebener Anspruch auf diese Beiträge besteht. Demzufolge unterstützen wir den Beschlussesentwurf 2 der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, in dem die Kann-Formulierung gestrichen wird.

Zum Paragraph 9: Vermarktung und Innovation gehören in den Bereich der Wirtschaftsförderung. Für eine brauchbare Verordnung müssten genaue Anforderungen bestehen, aufgrund derer Beiträge ausgelöst werden könnten. Die Verordnung ist aus unserer Sicht nicht genügend ausgearbeitet worden.

Peter Hänggi, Vorsteher Volkswirtschafts-Departement. Mit dem Mehrjahresprogramm und der Beitragsordnung wird den Grundsätzen einer wirtschaftsorientierten Verwaltung und der Globalbudgetierung Rechnung getragen. Damit ist bereits gesagt, dass dem Mehrjahresprogramm in finanzpolitischer Hinsicht Schranken gesetzt sind. Wir möchten mit dem Mehrjahresprogramm erstens klare finanzielle Limiten setzen, was bedingt, Frau Gschwind, den Rechtsanspruch zu streichen, sonst ist jeder Betrag nach oben offen. Zweitens zeigt die Beitragsverordnung die Stossrichtung klar auf. Es handelt sich hier nicht um eine Verordnung – eine solche wird noch erarbeitet, und der Kantonsrat wird die Möglichkeit haben, sein Veto einzulegen, sofern es nicht um Einzelbeiträge geht. Drittens kann der Regierungsrat in diesen Rahmenbedingungen flexibel Massnahmen gestalten und damit auf Neuerungen, die in der Landwirtschaft derzeit sehr im Fluss sind, reagieren. Viertens ist die Übereinstimmung mit dem Projekt «Schlanker Staat» gewährleistet. Fünftens ist kein zusätzliches Personal notwendig, im Gegenteil, wir können der Vorgabe im «Schlanken Staat» Rechnung tragen. Auf eine Anregung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hin ist vorgesehen, das Controlling mit einer verwaltungsinternen und -externen Begleitgruppe sicherzustellen. Damit kann der Kantonsrat – bzw. die beteiligten Kreise – Einfluss auf die Gestaltung der Massnahmen bzw. auf deren Vollzug nehmen.

Die Bemerkungen Rosmarie Eichenbergers haben mich insofern etwas überrascht, als sie von mir aus gesehen widersprüchlich sind. Frau Eichenberger vermischt Mehrjahresprogramm Landwirtschaft und Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft. Die Forderungen, die sie in Paragraph 7 stellt, sind im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft weitgehend möglich. Frau Eichenberger sagte, der Kanton Zürich könne 20'000 Franken zahlen. Im Kanton Solothurn werden es, wenn sich verschiedene Massnahmen kumulieren – was allerdings nicht überall möglich ist –, etwa 10'000 Franken sein. Es wird sich weisen, inwieweit von den Anreizen, die hier geschaffen werden, Gebrauch gemacht wird. Wir wollen und können mit diesem Programm keine Strukturpolitik betreiben. Weder grundsätzlich noch von den Beträgen her. Wir können also nicht mehr als ein positives Zeichen für unsere Landwirtschaft setzen und einen Wegweiser für eine hoffnungsvollere Zukunft aufstellen, für eine Zukunft, in der diejenigen Produkte produziert werden, die vom heutigen und vom künftigen Konsumenten verlangt werden. Ich bitte Sie, auf die Vorlage im Sinn der Anträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und des Regierungsrates zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Hans König, Präsident. Wir werden das Quorum bei der Schlussabstimmung feststellen.

Titel und Ingress

Angenommen

Ziffer 1

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission/Regierungsrat
Anstelle von Verpflichtungskredit von gesamthaft 5,904 Mio. Franken für die laufende Rechnung soll es heissen 7,104 Mio. Franken.

Antrag Finanzkommission
Ursprünglicher Antrag Regierungsrat.

Edi Baumgartner, Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat sich von Amtes wegen mit den finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage befasst und sich insbesondere über die Aufstockung des Verpflichtungskredits gemäss Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission unterhalten. Die Finanzkommission lehnt die Aufstockung, der der Regierungsrat jetzt zustimmt, ab, und zwar mit folgender Begründung: Die rund 300'000 Franken pro Jahr stellen einen weiteren Beitrag an eine letztlich unbezahlbare Strukturhaltung in der Landwirtschaft einerseits und andererseits an eine Überschussproduktion von Milch und Fleisch dar. Eine Kuh, die im Berggebiet gezüchtet wird und somit Milch und Fleisch produziert, trägt zur Überschussproduktion in der schweizerischen Landwirtschaft bei. Die Finanzkommission kennt die Probleme der Landwirtschaft, insbesondere jene des Berggebiets, aber sie kennt auch sehr gut die Finanzprobleme des Kantons Solothurn. Der Kantonsrat wird heute und später daran gemessen, ob eine Steuererhöhung durchgeführt werden muss oder nicht. Aufgabe der Finanzkommission ist es, immer wieder auf diesen Umstand hinzuweisen. Mit den 1,2 Mio. Franken für vier Jahre können die Probleme der Landwirtschaft im Berggebiet nicht gelöst werden; Strukturanpassungen sind nötig. Mit den 300'000 Franken pro Jahr werden Budget und Finanzhaushalt des Kantons belastet, was die Finanzkommission einstimmig ablehnt. Wir bitten Sie, den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission abzulehnen.

Alfons von Arx. Wir haben jetzt die Gründe der Finanzkommission gehört. Ich will nun die Haltung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission etwas näher begründen. Die Öffnung der Märkte bewirkt, dass in Zukunft die Berggebiete in verschiedener Hinsicht Nachteile in Kauf nehmen müssen. Die vor- und nachgelagerten Organisationen werden nicht in der Lage sein, einen solidarischen Lastenausgleich zwischen Tal- und Berggebiet vorzunehmen. Sie werden den tatsächlichen Aufwand verrechnen müssen. Ein Beispiel: Ein Bergbauer wird inskünftig den Mehrweg der Milch vom Berg in das Tal zu den Konsumenten selber übernehmen müssen, ebenso den Mehrweg des Schlachttiers und der Produktionsmittel. Das gilt übrigens für die Bio-Betriebe ebenso wie für die konventionellen Betriebe. Grundsätzlich wird ein Bergbauer, weil er weiter von den Absatzkanälen entfernt ist, speziell in der Milchwirtschaft, mit kürzeren Spiessen kämpfen müssen. Der Kommissionsantrag möchte dem etwas Gegensteuer geben, damit der Bergbauer wenigstens im Bereich Aufzucht eine bessere Ausgangslage hat. Viele Kantone halten ja am früheren Modus des Bundes fest, sie gewähren einen Beitrag an das Schlachttier, das auf einen öffentlichen Markt geführt wird. Das hat sich nicht bewährt und gibt falsche Signale, vor allem in Richtung Mehrproduktion. Der Kommissionsantrag will

keine Mehrproduktion provozieren, sondern Anreize für eine beschränkte Produktionsverlagerung im Bereich Aufzucht geben. Dies auch deshalb, weil das Berggebiet für die Aufzucht besonders geeignet, standortgerecht und auch ökologisch sinnvoll ist.

Zu Vermarktung und Innovation. Das ist ein Novum in der Landwirtschaft. Der Bauer wird die Vermarktung selber an die Hand nehmen müssen, was einzelbetrieblich, regional, kantonal oder gar interkantonal passieren kann. Der Kanton Aargau hat bereits erste Schritte in die Wege geleitet; unter anderem fasst er ein spezielles Label ins Auge. Das Grundproblem liegt darin, dass der Anteil, den die Landwirtschaft am Konsumentenfranken hat, immer geringer wird. Über alle Produkte gesehen beträgt er zurzeit noch 30 Prozent; beim Brot sind es noch ungefähr 15 Prozent. Wenn der Konsument im Januar 1996 im Laden einen Franken für Fleisch ausgab, gingen davon 27,1 Rappen an den Produzenten. Vor einem Jahr waren es noch 30,5 Rappen. Wenn also ein grösserer Teil der Wertschöpfung bei den Bauern bleiben soll, bedingt das bei denen ein Umdenken und ein «Umhandeln». Mit Starthilfen sollen die nötigen Umstellungen erleichtert werden; auch das ist eine Art Wirtschaftsförderung. Der Kanton ist gerade in solchen Zeiten gefordert. Es geht nicht darum, Almosen zu verteilen, sondern Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, um den Anpassungsprozess wenigstens für einen grossen Teil der Betriebe verkraftbar zu gestalten. Es ist auch Aufgabe des Staates, den Familien, die teilweise zu resignieren beginnen, Mut zum Durchhalten zu machen, Mut, sich den Gegebenheiten anzupassen. Was wir hier diskutieren, ist ein Signal in dieser Richtung. Ich bitte Sie deshalb, der Regierungsversion und den Anträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zuzustimmen.

Beat Käch. Ich komme nicht aus landwirtschaftlichen Kreisen, von daher bin ich ganz unverdächtig. Trotzdem bitte ich Sie, dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission bzw. dem regierungsrätlichen Antrag zuzustimmen. Es geht, wie schon mehrmals gesagt wurde, nicht um eine Strukturhaltung. Die Landwirtschaft würde es aber schlecht verstehen, wenn man ihr den Betrag über die Auflagen gemäss «Schlankem Staat» kürzte. Es geht um eine zusätzliche Hilfe bei Anpassungen und Überbrückungen in diesem auch für unseren Kanton wichtigen Zweig. Die Landwirtschaft hat ihren Beitrag an den «Schlanken Staat» geleistet, und es würde niemand verstehen, würde dieser Beitrag noch einmal gekürzt. Ich bitte Sie, ein Zeichen zu setzen, dass wir nach wie vor zu einer gesunden Landwirtschaft in unserem Kanton stehen.

Peter Wanzenried. Ich weiss nicht, ob die Finanzkommission es nicht begreifen kann oder will: Die Kühe sollen im Berggebiet aufgezogen und nachher im Tal gemolken werden. Das ist die Idee, und nicht umgekehrt. Der Antrag UMBAWIKO/Regierungsrat ist ein Pendant zur Wirtschaftsförderung. Glauben Sie mir, ich und ein grosser Teil meiner Berufskollegen wissen um die Situation der gesamten Wirtschaft; die Situation ist nicht einfach, und wir verkennen das keinesfalls. Der Wirtschaftsförderung im Kanton Solothurn steht eine bestimmte Summe zur Verfügung. Die eingehenden Gesuche werden von Fall zu Fall geprüft, und dann wird entschieden, ob sie unterstützungswürdig sind. Das ist Flexibilität, und das ist gut so. Die neuen Paragraphen 8 und 9 sind genau so zu verstehen. In der rasanten Umgestaltung der Landwirtschaft ist es richtig und unabdingbar, gute Projekte jederzeit unterstützen zu können. Genau diese Flexibilität soll erhalten werden. Niemand kann genau voraussehen, in welcher Form gute Projekte in Zukunft entstehen werden. Nur eines soll garantiert werden: Die Beiträge dürfen nicht die Produktion anheizen, und sie dürfen nicht nach dem Giesskannenprinzip ausgeschüttet werden. Eine Gruppe soll das Programm begleiten und die eingegangenen Projekte von Fall zu Fall prüfen. Lassen wir also den Spielraum, den die beiden Paragraphen bieten. Wie ist eben bei der Behandlung des Richtplans gesagt worden? Niemand könne sagen, wie es in unserem Kanton in fünf Jahren aussehen wird. Das trifft auf die Landwirtschaft ebenfalls zu. 300'000 Franken pro Jahr sind keine weltbewegende Summe, das stimmt. Aber sie kann, richtig eingesetzt, etwas bewirken. Zum Beispiel beim Kreieren eines Labels für unsere Region, selbstverständlich mindestens mit IP, um auf dem Markt besser auftreten zu können. Solche Massnahmen sind freiwillig, tragen aber sehr viel zu einer Solidarität unter einer Berufsgruppe bei, die sich in einer schwierigen Situation befindet. Umwelt, Landwirtschaft und die nachgelagerten Betriebe sind auf dieses Zeichen angewiesen, und wir werden dafür sorgen, dass die Mittel verantwortungsvoll eingesetzt werden.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den Anträgen gemäss Regierungsrat und Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission/Regierungsrat
Für den Antrag Finanzkommission

Grosse Mehrheit
Minderheit

Ziffer 2

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission/Regierungsrat
Anstelle von Kantonsanteil von 5,314 Mio. Franken soll es heissen 6,514 Mio. Franken.

Antrag Finanzkommission
Ursprünglicher Antrag Regierungsrat

Abstimmung	
Für den Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission/Regierungsrat	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Finanzkommission	Einzelne Stimmen

Ziffern 3 und 4 Angenommen

Hans König, Präsident. Ich bitte die Stimmzählerinnen und -zähler, für die Schlussabstimmung das Quorum zu ermitteln. – Das Quorum beträgt 86 Stimmen.

Schlussabstimmung	
Für Annahme des modifizierten Beschlussesentwurfs 1	106 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, §§ 1–3, § 4 Abs. 1–3	Angenommen
---	------------

§ 4

Antrag Redaktionskommission ... der beteiligten Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.	Angenommen
---	------------

§ 5	Angenommen
-----	------------

§ 6

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission/Regierungsrat
Abs. 1: Der Regierungsrat gewährt Beiträge ...
Abs. 2: Streichen und Aufnahme in § 10 (neu; redaktionelle Anpassung)

Antrag Finanzkommission
Ursprünglicher Antrag Regierungsrat

Abstimmung	
Für den Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission/Regierungsrat	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Finanzkommission	Einzelne Stimmen

§ 7

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Abs. 1: Für eine besonders umweltschonende Bewirtschaftung in empfindlichen Gebieten richtet der Regierungsrat ... aus.
Abs. 2: Streichen und Aufnahme in § 10 (neu)

Antrag Finanzkommission/SP-Fraktion
Ursprünglicher Antrag Regierungsrat

Abstimmung	
Für den Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission/Regierungsrat	Grosse Mehrheit
Für den Antrag FIKO/SP-Fraktion	Einzelne Stimmen

§ 7 Abs. 2 (neu)

Antrag SP-Fraktion
Für überbetriebliche, auf die regionalen Verhältnisse abgestimmte ökologische Ausgleichsmassnahmen kann der Regierungsrat in Ergänzung zum Mehrjahresprogramm «Natur und Landschaft» Beiträge ausrichten.

Rosmarie Eichenberger. Ich möchte den Antrag noch einmal begründen, weil immer wieder Missverständnisse auftauchen, gerade auch im Zusammenhang mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft. Gemäss Richtplan sollen in Zukunft die Mittel aus dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft auf die

Vorranggebiete konzentriert werden. Das ist zwar richtig, man muss aber daraus die Konsequenzen ziehen und sehen, dass sehr viele Gemeinden, die keine solchen Vorranggebiete, fast keine naturnahen Elemente mehr aufweisen, praktisch vom Mehrjahresprogramm ausgeschlossen werden. Deshalb soll dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben werden, Gemeinden für überbetriebliche, auf regionale Verhältnisse abgestimmte ökologische Ausgleichsmassnahmen Beiträge auszurichten. Mir ist klar, dass der Kanton in den ausgeräumten Gebieten nicht flächendeckend wirken kann. Aber mir ist es ein Anliegen, wenn mindestens Pilotprojekte entstehen und unterstützt werden könnten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht; wir haben ja die Kann-Formulierung gewählt. Dem Regierungsrat bleibt ein sehr grosser Ermessensspielraum. Ich bitte Sie dringend, dieses Türchen offenzulassen, damit nicht ein grosser Teil der Bauern von den Beiträgen ausgeschlossen wird.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Walter Spichiger und Regierungsrat Peter Hänggi haben es bereits gesagt: Wir sind nicht sachlich gegen dieses Anliegen, aber es gehört ganz klar ins Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft. Dort hat es, wie uns xmal versichert worden ist, für Pilotprojekte Platz. Flächendeckend kann man auch im Mehrjahresprogramm Landwirtschaft nicht wirken, das hat Rosmarie Eichenberger selber gesagt. Zudem können wir weniger tun, wenn wir jetzt noch eine neue Massnahme aufnehmen. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, den Antrag abzulehnen.

Trudi Moser. Als Mitglied der Arbeitsgruppe Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft, die den Vollzug dieses Programms begleitet, muss ich Frau Rosmarie Eichenberger widersprechen: Vereinbarungen mit Bauern in Vorranggebieten werden selbstverständlich abgeschlossen, aber sie sind nicht allein auf diese Gebiete beschränkt. Entscheidend ist, ob die naturschützerischen Kriterien und Ziele dieses Programms erfüllt werden können. Es versteht sich zwar von selbst, dass in den Vorranggebieten mehr Flächen vorhanden sind, die günstige Voraussetzungen mit sich bringen und eine Aufwertung erfahren. Das Flächenziel des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft soll in 12 Jahren erfüllt werden und nicht in drei oder vier Jahrestrenchen. Das wichtigste Ziel ist, Bestehendes noch zu erhalten. So ist es eine logische Folge, dass es Bewirtschafter auf der Warteliste gibt. Aber bis jetzt konnten fast alle Anmeldungen berücksichtigt werden, die die Kriterien erfüllten. Vergessen wir auch nicht: Landwirtschaft ist Bundessache, Naturschutz ist primär Kantonssache. Also kann es nicht Sache des Kantons sein, das Image der Bundesprogramme zu verbessern. Zum andern sagte Rosmarie Eichenberger, es gelte, ausgeräumte Gebiete aufzuwerten. Das ist über Meliorationen zu erreichen, ist doch festgeschrieben, dass man für einen Ausgleich sorgen soll. So kann man die Bedenken betreffend Strukturverbesserung entgegennehmen. Ich bitte Sie, den Antrag der SP-Fraktion klar abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag SP-Fraktion
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Hans König, Präsident. Der Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu Paragraph 7 Absatz 2 ist stillschweigend angenommen.

§ 8

Angenommen

§ 8 (neu)

Antrag Regierungsrat

Der Regierungsrat kann zur Förderung einer standortgerechten Bewirtschaftung, insbesondere für die Arbeitsteilung Berg/Tal Beiträge ausrichten, die nicht produktebezogen sein dürfen.

Hans König, Präsident. Es liegt eine neue Formulierung des Regierungsrates vor. Der Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission signalisiert mir, dass die Kommission dieser Neuformulierung zustimmt. – Der Rat ist ebenfalls stillschweigend damit einverstanden.

§ 9

Angenommen

§ 9 (neu)

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission/Regierungsrat

Vermarktung, Innovation. Für innovative, überbetriebliche Projekte und zur Förderung regionaler Absatzmärkte gewährt der Regierungsrat Starthilfen.

Angenommen

§ 10

Angenommen

§ 10 (neu)

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission/Regierungsrat
Vollzug. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen, Bedingungen sowie Auflagen und legt die Beitragshöhe fest.

Angenommen

§ 11 Absatz 1 Angenommen

§ 11 Absatz 2

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Gebührentarif § 44: Schätzungen und Verfügungen in den Bereichen ... Angenommen

§ 12 Angenommen

§ 13

Patrick Eruimy. In letzter Zeit werden Verordnungen oder Gesetze immer häufiger rückwirkend in Kraft gesetzt. Das stört mich, und ich habe dafür kein Verständnis. Deshalb beantrage ich, die vorliegende Verordnung nicht rückwirkend auf den 1. Januar, sondern auf den 1. Mai 1996 in Kraft zu setzen.

Robert Flückiger, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Das Landwirtschaftsgesetz wurde im Dezember 1994 beschlossen; schon damals ging es relativ lange, und dann tauchten technische Schwierigkeiten auf, deshalb liegt die Verordnung erst jetzt vor. Verschieben wir die Sache noch einmal, gibt es in verschiedenen Bereichen enorme Probleme, denn in der Verordnung sind viele Dinge neu geregelt. Eine spätere Inkraftsetzung würde auf keinen Fall weniger kosten; denn es wird ja gekürzt, und das hat Patrick Eruimy vielleicht nicht überlegt.

Abstimmung

Für den Antrag Patrick Eruimy Minderheit
Dagegen Grosse Mehrheit

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des modifizierten Beschlussesentwurfs 2 100 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

Mehrjahresprogramm Landwirtschaft und Verpflichtungskredit 1996-1999

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 63 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Januar 1996 (RRB Nr. 205), beschliesst:

1. Für die Massnahmen und Beiträge gemäss Landwirtschaftsgesetz und der entsprechenden Anschlussgesetzgebung wird im Rahmen eines Mehrjahresprogrammes für die Jahre 1996 bis 1999 ein Verpflichtungskredit von gesamthaft 7,104 Mio. Franken für die laufende Rechnung und, unter Einrechnung des Bodenverbesserungsfonds, von 14,7 Mio. Franken für die Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen Kanton) bewilligt.
2. Vom Betrag in der laufenden Rechnung kommen Bundesbeiträge in der Höhe von gesamthaft 590'000 Franken in Abzug. Damit verbleibt ein Kantonsanteil von 6,514 Mio. Franken, der nicht überschritten werden darf.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz (BLV)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 64 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Januar 1996 (RRB Nr. 205) beschliesst:

I. Gegenstand und Zuständigkeit

Gegenstand

§ 1 Diese Verordnung regelt in Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes die Gewährung von Beiträgen.

Zuständigkeit

§ 2 Der Regierungsrat legt die Beiträge im Einzelfall im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Verpflichtungskredites (Mehrjahresprogramm Landwirtschaft) fest. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.

II. Strukturverbesserung und Investitionshilfe

1. Strukturverbesserungen

Beitragsberechtigung

§ 3 ¹Beiträge werden nur an Unternehmen ausgerichtet, für welche die amtliche Mitwirkung zugesichert ist.
²In der Regel werden Beiträge an Unternehmen ausgerichtet, an die auch der Bund einen Beitrag leistet.

Beitragshöhe

§ 4 ¹Der Kantonsbeitrag beträgt im allgemeinen bis 35% der anerkannten Kostenvoranschlagssumme oder der Abrechnungssumme, wenn diese kleiner ist.

²Für Gesamtmeliorationen sowie für besonders aufwendige Unternehmen, namentlich im Berggebiet, kann der Beitrag bis auf 40% erhöht werden.

³An den baulichen Unterhalt von Strassen zu ganzjährig bewohnten Höfen im Berggebiet kann der Beitrag auf 100% erhöht werden.

⁴Der Regierungsrat bemisst den Kantonsbeitrag im Einzelfall nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens sowie der Belastung und dem Leistungsvermögen der beteiligten Grundeigentümer.

2. Investitionskredite

Darlehen

§ 5 Im Rahmen der vom Bund dem Kanton zur Verfügung gestellten Mittel werden Investitionskredite gemäss Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1992 als zinslose oder verzinsliche Darlehen gewährt oder verbürgt.

III. Produktionslenkung und Einkommenssicherung

Bio-Landbau

§ 6 Der Regierungsrat kann Beiträge an die Umstellung auf eine anerkannte biologische Wirtschaftsweise gewähren.

Ökoleistungen

§ 7 Für eine besonders umweltschonende Bewirtschaftung in empfindlichen Gebieten kann der Regierungsrat in Ergänzung zu den Bundesleistungen Beiträge ausrichten.

§ 8 Der Regierungsrat kann zur Förderung einer standortgerechten Bewirtschaftung, insbesondere für die Arbeitsteilung Berg / Tal Beiträge ausrichten, die nicht produktebezogen sein dürfen.

§ 9 Für innovative, überbetriebliche Projekte und zur Förderung regionaler Absatzmärkte kann der Regierungsrat Starthilfen gewähren.

§10 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen, Bedingungen sowie Auflagen und legt die Beitragshöhe fest.

IV. Tierzucht

Tierzuchtkredit

§ 11 ¹Der Tierzuchtkredit ist im Mehrjahresprogramm Landwirtschaft enthalten.

²Der Kanton leistet die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Beiträge und Prämien. Diese werden insbesondere nach Massgabe der Schauergebnisse bzw. den Anträgen der Schaukommission festgelegt und können im Einzelfall an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

³Anstelle von Entschädigungen für Viehschauen kann ein Beitrag an die Kosten der linearen Beschreibung ausgerichtet werden.

⁴Der Regierungsrat kann im Rahmen des verfügbaren Tierzuchtkredites weitergehende Förderungsmassnahmen unterstützen.

V. Tiergesundheit, Tierseuchen, Tierschutz

1. Tierseuchen

Tierseuchenkasse

§ 12 ¹Der jährliche Kantonsbeitrag bzw. allfällige Gemeindebeiträge umfassen die Kosten für die Bekämpfung der Zoonosen sowie einen anteilmässigen Beitrag an die Grundkosten der Tierseuchenbekämpfung.

²Er wird jeweils aufgrund des Aufwandes im letzten abgerechneten Jahr errechnet.

Notschlachtanlagen

§ 13 An regionale Anlagen für Notschlachtungen werden auf Kosten der Tierseuchenkasse Beiträge gewährt beim:

- a) Neubau in der Höhe bis maximal 40% ;
- b) Ausbau in der Höhe bis maximal 35% der beitragsberechtigten Kosten.

VI. Schluss und Übergangsbestimmungen

1. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Änderung; Strukturverbesserung, Gebührentarif

§ 14 ¹Die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960 wird wie folgt geändert:

§ 11 aufgehoben;

§ 13 aufgehoben;

²Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 44 lautet neu:

Schätzungen und Verfügungen in den Bereichen Boden und Pachtrecht 50 – 1000

§ 45 ist aufgehoben

§ 46 ist aufgehoben

als § 48^{bis} wird eingefügt:

Produktionslenkung und Einkommenssicherung

Anerkennungen und Beitragsermittlung 50 – 500

§ 49 lautet neu:

Nachschauen

a) Grossvieh für das erste Stück 70

für jedes weitere Stück 30

b) Kleinvieh für das erste Stück 50

für jedes weitere Stück 10

als § 50^{bis} wird eingefügt:

Tierseuchen

a) Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung 30 – 800

b) Prüfung und Fähigkeitsausweis für Viehinspektoren und Viehinspektorinnen 200

c) Anordnung von Verwaltungsmassnahmen 100 – 2500

d) Kontrollen, Zertifikate, usw. 50 – 500

als § 50^{ter} wird eingefügt:

Verkehrsscheine 2 – 14

als § 50^{quater} wird eingefügt:

Gebühren der Gemeinden für Viehmärkte (Höchstansätze)

a) Tiere der Pferdegattung pro Stück 6

b) Tiere der Rindergattung über 3 Monate pro Stück 6

c) Tiere der Rindergattung bis 3 Monate pro Stück 3

d) Kleinvieh pro Stück 3

§ 51 lautet neu:

Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben c, d und e des

Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 50 – 5000

als § 51^{bis} wird eingefügt:

Prüfung für Fleischkontrolleure und -kontrolleurinnen

400

§ 52 lautet neu:

Tierschutz

a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung

50 – 5000

b) Anordnen von Verwaltungsmassnahmen

100 – 5000

c) Kontrollen, Zertifikate, usw.

50 – 2000

Aufhebung

§ 15 Die Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 8. September 1993 ist aufgehoben.

2. Inkrafttreten und Befristung

Inkrafttreten, Befristung, Referendum

§ 16¹Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Landwirtschaftsgesetz rückwirkend am 1. Januar 1996 in Kraft.

²Diese Verordnung ist mit Ausnahme der §§ 11 und 12 befristet bis zum 31. Dezember 1999.

³Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

I 50/96

Dringliche überparteiliche Interpellation: PTT-Entscheid «Paketpostzentrum Däniken» – Verlust und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Region Olten

(Wortlaut der am 2. April 1996 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1996, S. 190)

Hans König, Präsident. Das Wort zur Begründung der Dringlichkeit dieser Interpellation hat *Beatrice Heim*.

Beatrice Heim. Schon wieder eine dringliche Interpellation, werden Sie sagen, aber wir in der Region Olten sind erschrocken über den Entscheid der PTT. Die Region Olten erfährt seit einiger Zeit einen erheblichen Abbau an öffentlichen Arbeitsplätzen bei Post und Bahn. Alles, was unternommen werden kann, um diesen Trend zu stoppen, trägt dazu bei und ist wesentlich, dass das Vertrauen der Bevölkerung, insbesondere auch der Jungen, in ihre Zukunft, in sich selber und in die Politik wieder gestärkt werden kann. Der Zentrumsentscheid der PTT-Generaldirektion wird negative Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft, auf Stadt, Kanton und Gemeinden haben, wenn es nicht gelingt, das neue versprochene Zentrum im Kanton Solothurn, und zwar in die engere Region Olten, anzusiedeln. Für dieses Ziel braucht es die Bereitschaft aller politischen Kräfte, sich gemeinsam für den Erhalt und für den allfälligen Ausbau öffentlicher Arbeitsplätze einzusetzen. Und zwar sofort. Denn die Zeit läuft uns davon; wir stehen in Konkurrenz mit dem Kanton Aargau. Es ist alles zu unternehmen, um das angekündigte neue Postzentrum in den Kanton Solothurn zu holen. Ich bitte Sie deshalb, die Dringlichkeit dieser überparteilichen Interpellation zu unterstützen.

Hans König, Präsident. Wir stimmen nach der Pause über die Dringlichkeit ab.

Die Verhandlungen werden von 10.40 bis 11.10 Uhr unterbrochen.

I 50/96

Dringliche Interpellation Beatrice Heim: PTT-Entscheid «Paketpostzentrum Däniken» – Verlust und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Region Olten

Beratung über die Dringlichkeit (Fortsetzung)

Peter Bossart. Die CVP-Fraktion ist ebenfalls der Meinung, es müsse alles unternommen werden, um einen weiteren Verlust öffentlicher Arbeitsplätze zu verhindern. Rasches und unbürokratisches Handeln ist gefordert. Aus diesem Grund stimmen wir der Dringlichkeit zu.

Hans König, Präsident. Das Wort wird nicht mehr verlangt. Die Stimmzählerinnen und -zähler stellen ein Quorum von 79 Stimmen fest.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung

96 Stimmen

Hans König, Präsident. Die Interpellation Beatrice Heim wird morgen behandelt.

Hans König, Präsident. Es stehen nun einige parlamentarische Vorstösse auf der Traktandenliste, die sich mit der Prämienverbilligung befassen. In diesem Zusammenhang eine Mitteilung: In letzter Zeit sind zwei Volksmotionen zu diesem Thema eingegangen, nämlich die Volksmotion «Volle Prämienverbilligung KVG» und die Volksmotion «Für eine soziale und gerechte Prämienverbilligung».

M 110/95

Motion CVP-Fraktion: Gesetzliche Grundlage zur Prämienverbilligung gemäss neuem KVG

(Wortlaut der am 28. Juni 1995 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1995, S. 389)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. März 1996 lautet:

Wir haben darauf verzichtet, dem Kantonsrat eine Sondervorlage zur Prämienverbilligung vorzulegen, weil wir der Ansicht waren, für den gesamten neuen Bereich des KVG ein Einführungsrecht zu schaffen. Mit Botschaft und Entwurf zu einem totalrevidierten EG KVG vom 17. Oktober 1995 haben wir diesen Gesamtbereich, und damit auch die gesetzliche Regelung der Prämienverbilligung, dem Kantonsrat zum Entscheid vorgelegt. Es war vorgesehen, diese Regelung rückwirkend per 1.1.1996 in Kraft treten zu lassen. Der Kantonsrat hat dieses Geschäft bekanntlich am 12.12.1995 (KRB 147/95) zurückgewiesen.

Nach der Rückweisung des totalrevidierten EG KVG durch den Kantonsrat, beschlossen wir von der Kompetenz der Kantonsregierungen nach Art. 97 Abs. 2 KVG Gebrauch zu machen. Mit unserer provisorischen Regelung der Prämienverbilligung in Verordnungsform (RRB vom 19.12.1995; veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51/52 1995) und der vom Kantonsrat bereits festgesetzten Subventionssumme ist die Prämienverbilligung für das Jahr 1996 geregelt. Wir sind damit dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, die Prämienverbilligung per 1.1.1996 zu regeln, nachgekommen.

Dass diese provisorische Regelung der Prämienverbilligung eine Grundlage erhalten soll, die durch den Kantonsrat bestimmt wird (Gesetz oder Verordnung) ist auch für uns unbestritten. Die Neuvorlage des zurückgewiesenen Einführungsrechtes zum Krankenversicherungsgesetz an den Kantonsrat wird dazu Gelegenheit bieten.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung als Postulat und Abschreibung.

Anna Mannhart, Motionärin. Wir haben den Vorstoss vor langer Zeit eingegeben. Seit April 1995 ist bekannt, dass und wie ungefähr die Prämienverbilligung eingeführt wird. Wir mussten feststellen, dass im Kanton Solothurn diesbezüglich nichts oder fast nichts passiert, es wurde noch an einer Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz herumgebastelt. Was ist seither passiert? Viel Zeit ist verstrichen, viel Geld wurde eingesetzt, und ausser einer provisorischen Regelung, die niemanden befriedigt, haben wir heute immer noch nichts. Obwohl einige Kantonsräte gute Ideen hatten, wurde das Potential nicht genutzt, das finden wir nicht in Ordnung, und es ist schade, dass man das Geschäft nicht rechtzeitig behandelte. Die CVP kann durchaus akzeptieren, dass auf eine Sondervorlage nur für die Prämienverbilligung verzichtet wird. Allerdings sind wir sehr enttäuscht, dass der Regierungsrat es nicht für nötig fand, uns rechtzeitig einer Antwort zu würdigen. Eine Antwort, wie man je länger desto mehr merkt, auf einen sehr berechtigten Vorstoss in einer äusserst sensiblen Frage. Mindestens die Chance, darüber zu reden, hätten wir vorher haben dürfen. Im Dezember wussten wir während der Session noch nicht, wie die Prämienverbilligung aussehen wird, doch ein paar Tage darauf konnten wir der Zeitung entnehmen, wie es wirklich aussieht. Wir sind betrübt, dass man die Chance damals verpasste. Ob unser Vorstoss jetzt als Motion oder Postulat erheblich erklärt wird, das beschäftigt uns jetzt nicht mehr gross. Man kann den Vorstoss geradeso gut gleich abschreiben.

Wir stimmen dem Antrag der Regierungsrat mehrheitlich zu, sind aber enttäuscht darüber, wie wir als Fraktion behandelt wurden, wie eine so wichtige Frage behandelt wurde. Hätte man uns die ganze Sache schon im letzten Dezember vorgelegt, müssten wir jetzt nicht über X Vorstösse, Volksmotionen, über ein Gesetz oder eine Verordnung diskutieren, zu denen erneut zahlreiche Anträge auf dem Tisch liegen. Wir werden uns dem Antrag des Regierungsrates mit Knurren, mit Unverständnis und Ärger anschliessen.

Cyrill Jeger. Wir begrüssen den neuen Vorschlag der Regierung und werden uns beim entsprechenden Geschäft dazu äussern. Die vorliegende Motion kann als Postulat überwiesen und abgeschrieben werden. Die CVP-Fraktion hat diese Motion bereits im Juni 1995 eingereicht. Erst im Herbst wurde eine unbefriedigende Vorlage ohne Informationen vorgelegt, die vom Kantonsrat grundsätzlich hätte überarbeitet werden müssen, statt dessen dann zurückgewiesen wurde. Die seither verflossene Zeit hat nun einiges zur Klärung beigetragen. Die Suppe ist immer noch heiss, aber sie ist wesentlich «chüstiger» geworden.

Hans König, Präsident. Die Motionäre sind bereit, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln und dieses gleichzeitig abschreiben zu lassen.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung des Postulats SP-Fraktion

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

M 17/96

Motion SP-Fraktion: Besserstellung von AHV/IV-Bezügern, die aufgrund des KVG den Anspruch auf Ergänzungsleistungen verlieren

(Wortlaut der am 13. Februar 1996 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1996, S. 74)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 19. März 1996 lautet:

Krankenkassenprämien wurden bisher bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) als Ausgaben miteinbezogen. Sie beeinflussten damit die Höhe der EL und wurden so ganz oder teilweise übernommen. Die Einführung der Prämienverbilligung durch das neue KVG hat im Bereich der EL ab 1996 einen Systemwechsel zur Folge: Krankenversicherungsprämien werden bei der EL-Berechnung grundsätzlich nicht mehr als Ausgaben berücksichtigt. EL-Bezügerinnen und Bezüger bilden aus Sicht des KVG keine Sonderkategorie von Personen. Auch sie erhalten Prämienverbilligung wie andere Personen «in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» Kraft KVG (Art. 65 KVG).

Als Ersatz für den Wegfall des Abzuges der Krankenversicherungsprämien bei der EL-Berechnung werden die Einkommensgrenzen zur Berechnung der EL (d.h. der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf), einmalig um einen Betrag erhöht, der der verbleibenden (d.h. nicht verbilligten) durchschnittlichen Netto-Krankenkassenprämie entspricht. Mit diesem Ausgleich im Lebensbedarf, soll verhindert werden, dass eine ungenügende kantonale Prämienverbilligung zu Lasten der EL-Bezügerinnen und -bezüger geht. Die überwiegende Mehrheit der Kantone hat jedoch beschlossen, gar keine Netto-Krankenkassenprämien für EL-Berechtigte entstehen zu lassen. In diesen Kantonen – Solothurn gehört dazu – werden den EL-Berechtigten somit die Krankenkassenprämien voll verbilligt. Es verbleibt ihnen damit keine Netto-Krankenkassenprämie. In Konsequenz, dürfen diese Kantone kraft Bundesrecht auch keine Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Berechnung der EL vornehmen.

Dass diese bundesrechtskonforme Lösung dem Kanton Solothurn finanzpolitische Vorteile bringt, wurde nie verschwiegen und ist auch in der Literatur nachzulesen (vgl. z.B. F. Huber, Soziale Sicherheit 1/1996, S. 31). Die Subventionen des Bundes für die Prämienverbilligung sind bedeutend höher als für die Ergänzungsleistungen. So übernimmt der Bund für das Anspruchsjahr 1996 2/3 der Prämienverbilligungsbeiträge, ab 1999 dann die Hälfte dieser Kosten. Der Schlüssel für Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen liegt demgegenüber zwischen 10% und 35%.

Die gewählte Lösung mit der vollen Prämienverbilligung für EL-Berechtigte hat aber auch gewichtige administrative Vorteile. Sie verhindert ein intransparentes, schwerfälliges und Doppelzahlungen provozierendes Mischsystem (Prämienübernahmen teils aus EL-Geldern, teils aus Prämienverbilligungsgeldern). Der Systemwechsel zur vollen Prämienverbilligung für EL-Bezügerinnen und Bezüger schafft demgegenüber klare und transparente Verhältnisse: Hier EL – dort Prämienverbilligung. Gleichzeitig wird das sonst schon aufwendige EL-Verfahren um die jährlichen Neuberechnungen aufgrund gestiegener Krankenkassenprämien entschlackt.

Die vom Kanton Solothurn gewählte Lösung mit voller Prämienverbilligung für EL-Bezüger bringt diesen Personen unmittelbare zusätzliche Vorteile. Es wird automatisch davon ausgegangen, dass EL-berechtigte

Personen, Versicherte in wirtschaftlich schwachen Verhältnissen im Sinne von Art. 65 KVG sind. Mit anderen Worten wird den EL-Berechtigten auch dann die volle Krankenkassenprämie vergütet, obwohl sie bisher allenfalls nur eine EL erhielten, die tiefer als die Krankenkassenprämien war!

Wo viel Licht ist, ist starker Schatten (Goethe, Götz von Berlichingen). Die Motionäre weisen zu recht auf diese Schattenseite. Die volle Prämienverbilligung hatte ab 1996 für bisherige EL-Bezügerinnen und Bezüger unter Umständen zur Folge, dass sie infolge des Systemwechsels keine EL mehr beziehen konnten, weil sie, wegen des Wegfalls der Abzugsmöglichkeit «Krankenkassenprämien», nicht mehr unter die EL-Berechtigungsgrenze fielen. Frau Bundesrätin Dreifuss hat die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 17. Januar 1996 auf diese Folgen aufmerksam gemacht und sie gebeten «darauf zu achten, dass diejenigen Personen, welche aufgrund des neuen Bundesgesetzes über die Krankenversicherung keinen Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen haben, wenigstens in den Genuss der Prämienverbilligung gelangen». Zwei Pro-Werke (Pro Senectute und Pro Infirmis) sind in dieser Sache ebenfalls an den Regierungsrat gelangt. Das Departement des Innern hat mit Beschluss vom 14.2.1996 ein Reglement über die Bevorschussung von Krankenkassenprämien in Härtefällen erlassen. Damit erhalten Personen, die aufgrund der Prämienverbilligung per 1.1.1996 ihre EL-Berechtigung verlieren, einmalig Prämienverbilligung in der Höhe der vollen Richtprämie für das Anspruchsjahr 1996. Die Auszahlung dieser Prämienverbilligungsbeiträge beginnt ab Ende März (vgl. dazu die Antwort des Regierungsrates auf die dringliche Interpellation der CVP-Fraktion vom 13.2.1996).

Damit sind flankierende Massnahmen zur Milderung von Härtefällen getroffen worden. Die weitergehende Forderung der Motionäre, nicht mehr EL-Berechtigte so zu stellen, dass sie weder in finanzieller noch in rechtlicher Hinsicht durch das KVG schlechter gestellt werden, widerspricht dem durch das neue KVG ermöglichten Systemwechsel und macht dessen Vorteile wieder zunichte. Jeder Systemwechsel hat Gewinner und Verlierer. Der durch das KVG initialisierte Systemwechsel bezüglich Krankenkassenprämien, Prämienverbilligung und Ergänzungsleistungen besticht. Die sich daraus ergebenden Härtefälle sind mit flankierenden Massnahmen für das Jahr 1996 gemildert. Für die Folgejahre ist darauf zu achten, dass die Prämienverbilligungen für alle wirtschaftlich Schwachen früher zur Auszahlung gelangen, damit wirkliche Härtefälle gar nicht erst entstehen. Unter diesen Umständen lehnen wir es ab, im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum KVG auf den für das Jahr 1996 bereits vollzogenen, bundesrechtskonformen Systemwechsel zurückzukommen.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Beatrice Heim, Motionärin. Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, die Motion nicht einfach abzulehnen, sondern sie als Postulat zu überweisen. Gestern wurde eine Volksmotion mit über 600 Unterschriften eingereicht, die in kürzester Zeit und mit minimalstem Aufwand zustandekam. Es ist also ein Problem, das die Leute beschäftigt, weil sie es als ungerecht empfinden, und von dem sie erwarten, dass der Kantonsrat es löst. Der Titel der Volksmotion lautet: «Keine Diskriminierung alleinstehender, alter und invalider Menschen bei der Prämienverbilligung». Der Kanton hat das Problem zur Kenntnis genommen und für 1996 eine kreative Übergangsregelung getroffen. Personen, die mit dem Krankenversicherungsgesetz aus dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen fallen, erhalten die Richtprämien vergütet, aber eben nur dieses Jahr, nur 1996. Wie steht es mit den darauffolgenden Jahren? Die Leute sind auch dann noch auf Geld angewiesen. Man versprach der Bevölkerung im Vorfeld der Abstimmung zum Krankenversicherungsgesetz, wer mit bescheidenem Einkommen leben müsse, werde eine finanzielle Erleichterung bei den Prämien erhalten. Heute stellen wir fest, dass ausgerechnet gegenüber denjenigen, die mit allerbescheidensten Mitteln auskommen müssen, das Versprechen nicht eingehalten wird, dass ein Teil von ihnen wegen des Krankenversicherungsgesetzes und weil wir keine Lösung finden, im Jahr 1997 finanziell sogar noch schlechter dasteht. Nehmen Sie das Beispiel eines behinderten Mannes, der von der IV-Rente lebt, einen Zustupf in der BEV von nicht ganz 5 Franken in der Stunde verdient und seit Jahr und Tag auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist. Er erhält sie aber wegen des KVG nicht mehr, ab 1997 erhält er die 130 Franken nicht mehr, sofern wir keine Lösung finden. Wegen der tiefen Einkommenslimite erhält er auch nicht einmal mehr die Prämienverbilligung, oder dann bestenfalls 10 Franken pro Monat. An der heutigen Einkommenslimite kann man wahrscheinlich im Moment nicht rütteln. Aber eine Lösung für die EL-Bezüger sollten wir finden. Zumindest sollten wir das Geld, das zur Verfügung steht, sozial gerecht verteilen. Es ist eines der Systeme, aber es zeigt auf, dass ein Teil derjenigen, die es nötig haben, vom neuen KVG nicht profitiert, sondern schlechtergestellt ist. Ich frage mich, ob wir in Paragraph 65 das Bundesgesetz überhaupt einhalten.

EL-Bezüger mussten bis zum 31. Dezember 1995 keine Angst haben: Franchisen, Krankheits- und Zahnarztkosten wurden über die Ergänzungsleistungen gedeckt. Heute sind sie immer noch auf diese Deckung angewiesen, und sie sind auch in Zukunft darauf angewiesen. Da nützen keine klingenden Zitate, wie sie in der Antwort der Regierung stehen; da nützen nur klingende Münzen, eine gerechte Verteilung des zur Verfügung stehenden Geldes und nur der Wille, die Ungerechtigkeit aufzuheben. Der Kanton muss sparen. Das ist uns allen klar. Da geht es aber nicht konkret um Mehrausgaben, sondern um die Frage der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder.

Ich bitte Sie, die Motion nicht abzulehnen und die Tür offenzulassen für die Volksmotion, die von über 600 Personen unterzeichnet wurde und den Kantonsrat beauftragt, eine Lösung zu finden. Die Kantone hatten darum gekämpft, die Prämienverbilligung selber gestalten zu können. Deshalb ist es jetzt auch Sache der Kantone, eine gerechte Prämienverbilligung zu gestalten.

Anna Mannhart. Wir haben für das Jahr 1996 die Summe, die für die Prämienverbilligung zur Verfügung steht, beschlossen. Allerdings ohne wahrscheinlich genau zu wissen, was wir tun. Die CVP möchte aber auf keinen Fall auf diesen Entscheid zurückkommen. Auf die Verordnung zur Prämienverbilligung hatten wir keinen Einfluss – das muss hier festgehalten werden –, in der Prämienverbilligung für 1997 muss grösster Wert darauf gelegt werden, rechtzeitig mit allen Beteiligten zu reden. Laut den neusten Zahlen in der Vorlage zum Krankenversicherungsgesetz wird der Kanton per Saldo weniger belastet. Wir erwarten, dass bei der Behandlung des Budgets 1997 Zahlen von gewisser Aussagekraft vorliegen.

Zu den Motionen: Die CVP-Fraktion wird die Anträge des Regierungsrates voll unterstützen. Für die EL-Bezüger wählte der Kanton ein System, das sich einfach berechnen lässt und den Kanton wesentlich günstiger zu stehen kommt, als wenn die EL-Bezügerinnen und -bezüger wie die übrigen Personen behandelt würden. Es ist ein System, das die Forderungen Beatrice Heims klar ausschliesst: Wir dürfen nicht die Einkommenslimite erhöhen und gleichzeitig die ganze Prämienverbilligung auszahlen. Schwieriger sind all jene zu behandeln, die aus den Ergänzungsleistungen herausgefallen sind. Es wird sicher wichtig sein, hier Lösungen zu finden. So muss die Aufrechnung der Renten auf 100 Prozent ganz genau angeschaut werden, und es muss uns vom Departement rechtzeitig Auskunft gegeben werden. Der vorgeschlagene Weg der Motion 17/96 scheint uns falsch zu sein; er engt erneut ein, bietet zu wenig Spielraum, weshalb wir die Motion ablehnen.

Zur Motion 18/96. Auch mit der Ausgestaltung der Prämien für Familien sind wir nicht einverstanden. Ein wichtiger Grund ist die Gestaltung der Richtprämien – 130 Franken scheinen uns zu tief zu sein. Auch hier schlagen wir ein System vor, wonach bei niedrigen Einkommen die ganze Kinderprämie übernommen wird. Die CVP lädt den Regierungsrat ein, rechtzeitig mit dem Kantonsrat zusammen eine befriedigende Lösung zu finden, damit, wenn es um das Budget 1997 und die neue Verordnung zur Prämienverbilligung geht, dem Kantonsrat die Konsequenzen bewusst sind, die sich je nach der Summe für die Prämienverbilligung ergeben. In diesem Sinn stimmen wir den Anträgen des Regierungsrates zu beiden Motionen zu.

Kurt Schläfli. Die SP-Motion ist für die FPS unter unzähligen anderen ein Beweis mehr, dass wir mit der Bekämpfung des KVG auf Bundesebene richtig lagen. Leider hat aber unser obrigkeitshöriges Stimmvolk bzw. die Mehrheit jener, die überhaupt noch stimmen gehen, wie bei den Vorlagen Bahn 2000 und Neat auch beim KVG nicht auf die realitätsbezogenen Mahnungen der FPS, sondern einmal mehr auf die sogenannten weitsichtigen und vernetzt denkenden Stimmen der Landesregierung und der Bundesratsparteien gehört. Also genau auf die Stimmen, die dem Volk noch und noch die Katze im Sack verkaufen. Sie täten besser daran, ihr vernetztes Denken und ihre theoretische Weitsicht langsam aber sicher ins Praktische umzusetzen und so ein riesengrosses «Ghürsch» in allen dem Volk wärmstens empfohlenen Vorlagen auf Bundesebene zu verhindern. Dass jetzt gerade der KVG-Geburtshelfer Nummer eins am geborenen und dem Volk empfohlenen Flickwerk erneut mit einem Systemwechsel herumflicken will, erachten wir als eine zu späte Einsicht, verbunden mit einem schlechten Gewissen jenen Leuten gegenüber, denen man das Blaue vom Himmel herunter verkaufte und letztlich im nachhinein das Graue, wie in verschiedenen anderen Vorlagen auch, serviert. Denn auch der SP war es schon beim Referendum bekannt, dass Mängel im KVG Benachteiligungen für EL-Bezüger nach sich ziehen. Trotz den auch der SP bekannten gravierenden Nachteilen trat sie mit fliegenden Fahnen auf das neue, jetzt bejammerte Gesetz ein. Wir von der FPS haben Verständnis für die Verbitterung jener Personen, die durch das neue KVG in unserer Gesellschaft noch mehr zu Verlierern wurden. Ich muss aber an dieser Stelle ganz persönlich und mit einer kleinen Verbitterung unser Volk daran erinnern, dass ein sehr grosser Prozentsatz des Stimmvolks seine Verantwortung gegenüber dem Staatswesen nicht wahrnimmt, dafür nach den Abstimmungen umso mehr lamentiert und kritisiert. Sprichwörter wie «Jedes Volk hat die Regierung und die Politiker, die es verdient» oder «Man muss die Suppe, die man sich eingebrockt hat, selber auslöffeln» sind nicht so daneben. Anscheinend haben aber gerade die kritisierenden Stimmbestimmten auch nach dem Katzenjammer nach der Annahme der Bahn 2000, der Annahme der Neat und den leeren Versprechen von Bundesregierungsmitgliedern es immer noch nicht begriffen, dass nicht zuletzt auch sie die Leidtragenden von Regierungsmitgliedern erstellten halbfertigen Vorlagen sind. Die Freiheitspartei unterstützt den Antrag der Regierung, die Motion nicht erheblich zu erklären. Das gilt auch für die Motion 18/96.

Franz Eggenschwiler. Es geht hier tatsächlich um eine sehr sensible Frage, und es ist verständlich, dass sie die Bevölkerung bewegt. Die FDP-Fraktion kann der Meinung der Motionärin teilweise durchaus folgen. Auch wir wollen nicht sozial schwachen Mitbürgern krasse Mehrbelastungen und Ungerechtigkeiten zumuten. Es stellt sich da aber eher die Frage nach der Grenze der Zumutbarkeit. Die Regierung hat unserer Meinung nach den richtigen Weg eingeschlagen, indem sie den Systemwechsel jetzt nicht verwässern, aber doch Massnahmen einleiten will, damit die Grenzen der Zumutbarkeit nicht verschoben werden und nicht Härte-

fälle entstehen. Wir stimmen deshalb mit der Regierung überein und trauen ihr auch zu, dass sie die Fallen und Lücken im Vollzug rasch bereinigt. Wir lehnen demzufolge die Motion ab.

Cyrill Jeger. Es bringt nichts, immer wieder über die Volksabstimmung zu jammern. Es gibt ein zukunftsorientiertes und vernetztes Denken, was meiner Meinung nach zusammengehört, und es gibt, wie wir von Herrn Schläfli hörten, ein rückwärts gerichtetes Denken, das uns nicht weiterbringt. Wäre das Gesetzeswerk abgelehnt worden, hätte weiter mit Notstandsrecht gehandelt werden müssen, und das wäre im höchsten Grad unbefriedigend gewesen und hätte auch viele Nachteile mit sich gebracht. Der Systemwechsel wurde durch die Volksabstimmung beschlossen; jetzt gilt es, mit dem neuen System weiterzufahren, Ungerechtigkeiten auszubügeln und die Chancen, die im neuen System durchaus liegen, zu nutzen. Die Grünen teilen die Befürchtungen vieler Menschen, vor allem EL-Bezügerinnen und -bezüger, ab 1996 schlechtergestellt zu werden. Die grosse Verunsicherung traf gerade jene Leute, die kein finanzielles Polster haben, mit dem sie die vorübergehenden Erschütterungen eines Systemwechsels hätten auffangen können. Die Motionäre griffen zu Recht einen wichtigen Aspekt auf. Gerade jüngst wurde diesen Überlegungen vom Bundesrat recht gegeben: Frau Dreifuss will bekanntlich die EL-Gesetzgebung grundsätzlich überprüfen lassen. Das ist überfällig. Wir sind mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden. Für 1996 wurde zwar eine Zwischenlösung gefunden; jetzt gilt es, praktische Erfahrungen zu sammeln. Heute ist noch offen, wie es in den Folgejahren weitergehen soll. Deshalb kann der Vorstoss überwiesen, darf aber nicht abgeschrieben werden.

Jürg Liechti. Ich mache mir über das Schicksal dieser Motion keine Illusionen. Aber etwas sollte doch noch gesagt sein. Es steht in der Antwort der Regierung: «Jeder Systemwechsel hat Gewinner und Verlierer.» Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, das Beispiel, das Beatrice Heim vorbrachte, ist wahr. Und es darf doch nicht sein, dass bei einem Systemwechsel die Verwaltung Gewinnerin ist und Behinderte und Minderbemittelte die Verlierer! Ich möchte Ihnen dies in Erinnerung rufen, wenn es darum geht, konkret dafür zu sorgen, dass solche Schlechterstellungen aufgefangen und behoben werden.

Hans König, Präsident. Ich bitte den Departementsvorsteher, auch gleich zu sagen, was er von einer allfälligen Umwandlung in ein Postulat hält.

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Ich habe nie gesagt, was von unsern Tischen komme, könne nicht immer noch verbessert werden. Allerdings sprechen wir jetzt von rund 600 direkt betroffenen Personen und von sicher 3000 bis 4000, vielleicht auch 5000 Personen, die damit verbunden sind. Das Prämienverbilligungssystem verbilligt aber für 55'000 Personen in diesem Kanton die Prämien, und das bis anhin klaglos. Die nächste Prämienverbilligungsverordnung muss rechtzeitig kommen, das ist klar, damit der Kantonsrat allenfalls mit einem Veto darauf Einfluss nehmen kann. Wir möchten auch im Vorfeld bereits verschiedene Varianten mit der Sozial- und Gesundheitskommission besprechen. Allerdings, der Wunsch nach einer besseren Datensituation wird nur schwer zu erfüllen sein. Kurz nach den Sommerferien wird man wieder über den Budgetbetrag entscheiden und Vorentscheide für die neue Verordnung treffen, damit sie rechtzeitig und nach Möglichkeit vetobereinigt per 1. Januar 1997 in Kraft treten kann. In dieser Zeit – Mitte Jahr – wird es schwierig sein, erhärtete Daten zu erhalten, erst recht in bezug auf die Entlastung in den übrigen Bereichen. Wir haben zwei Ziele, die mit Sicherheit miteinander kollidieren werden, nämlich auf der einen Seite die Forderung nach erhärteten Zahlen und auf der andern Seite die Forderung nach möglichst frühzeitigen Entscheidungen. Für uns ist klar, dass die neue Prämienverbilligungsverordnung in zwei Richtungen Verbesserungen bringen muss: Auf der einen Seite bei den wirtschaftlich schwächsten Personen, ehemaligen EL-Bezügerinnen und -bezüger also, auf der andern Seite bei den Familien mit Kindern. Allerdings werden auch in den nächsten Jahren, wenn es nach dem Willen der Regierung geht, beim Bund nur die minimalen Beträge ausgelöst. Diese beinhalten bereits eine jährliche Steigerung von je 4 Mio. Franken pro Jahr bis 1998. Diese automatische Steigerung ist vom Bund vorgeschrieben, und es dünkt mich, mit den plus 12 Mio. Franken in den nächsten drei Jahren gebe es Raum für gewisse Verbesserungen. Aber wir werden natürlich immer in dem Rahmen sein, den der Kantonsrat zur Verfügung stellen wird. Der Bund hat beschlossen – Frau Dreifuss sicherte dies zu –, ich zitiere aus dem «Tages-Anzeiger», das «Ergänzungsleistungsgesetz in den nächsten Monaten zu ändern». Auf Bundesebene merkte man also, dass im KVG ein Systemmangel enthalten ist, und will den auch am richtigen Ort anpacken. Denn ein Fehler zwischen zwei Sozialversicherungssystemen – Prämienverbilligung auf der einen, Ergänzungsleistungsgesetz auf der andern Seite –, der in 26 Kantonen besteht, kann doch nicht individuell in 26 Kantonen gelöst werden! Es ist viel sinnvoller, die beiden Systemen auf Bundesebene zu ändern, so dass es dann für alle Kantone gilt. Ich hoffe, dies erfolge möglichst rasch, damit wir schon in Kenntnis dessen, was auf Bundesebene passiert, die neue Prämienverbilligungsverordnung für 1997 beschliessen können.

Im Moment ist es noch zu früh, über das KVG zu reden. Ich persönlich meine, einen Mangel habe es nach wie vor: Es fehlen im KVG einkommensabhängige Prämien, wie sie sonst jedes Industrieland kennt. Wir arbeiten nach wie vor mit Kopfprämien, die in sich unsozial sind, und versuchen das unsoziale Element mit einer Prämienverbilligung zu korrigieren, und das ist in der heutigen Zeit kein angemessenes System mehr. Die Freiheitspartei war allerdings aus andern Gründen gegen das neue KVG. Will man je etwas ändern,

dann, dessen bin ich sicher, wird es in der eben skizzierten Richtung gehen, dann können wir die heutigen komplizierten Regelungen vergessen.

In diesem Sinn sind wir immer bereit, Vorstösse entgegenzunehmen, aber wir können die geforderte Besserstellung nicht als verbindlichen Auftrag im vorgeschlagenen Rahmen entgegennehmen; wir können höchstens prüfen, ob die Verbesserungen im Rahmen der Prämienverbilligungsverordnung 1997 und folgende möglich sind.

Hans König, Präsident. Aus dem Votum Herrn Ritschards schliesse ich, dass er sich gegen ein Postulat nicht wehrt. Wir stimmen über ein Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats SP-Fraktion

66 Stimmen

Dagegen

48 Stimmen

M 18/96

Motion SP-Fraktion: Für eine soziale und familienfreundliche Regelung der Prämienverbilligung

(Wortlaut der am 13. Februar 1996 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1996, S. 75)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 19. März 1996 lautet:

Das neue KVG diktiert den Kantonen die Pflicht, «Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» Prämienverbilligungen zu gewähren. Von einer politisch motivierten Differenzierung unterhalb dieser neutralen Umschreibung, ist im KVG nirgends die Rede. Es gibt im Bundesrecht somit keine Differenzierung nach kinderreich oder kinderlos, Zivilstand, Form des Zusammenlebens etc. Es gibt nur eine Differenzierungsmöglichkeit: Die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir haben nicht vor, diese neutrale bundesrechtliche Begriffsbestimmung durch kantonales Gesetzesrecht zu verändern. Wir lehnen eine eigene kantonale Begriffsumschreibung auch ab, um die kantonalen komplementären Prämienverbilligungsbeiträge (Art. 66 und 106 KVG) nicht der Gefahr auszusetzen, dass sie über den vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Betrag hinaus erhöht werden müssen.

Hingegen waren und sind wir uns bewusst, dass durch das neue KVG vor allem kinderreiche Familien stärker belastet werden (allgemeiner Prämienanstieg, Krankenkassenprämien auch für die, früher «gratis» mitversicherten, dritten und folgenden Kinder etc.). Deshalb waren wir bereit, bei der Bemessung der Prämienverbilligung die Einkommensgrenzen für Familien mit Kindern zu deren Gunsten anzupassen. Wir haben dazu in der Verordnung über die provisorische Regelung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 19.12.1995, bei der Berechnung des für die Prämienverbilligung massgebenden steuerbaren Einkommens, eine Erhöhung des Sozialabzuges um 50% für Kinder zugelassen. Damit haben wir bei der Prämienverbilligung einen Kinderabzug von Fr. 6'600.- pro Kind zugelassen, anstelle der steuerrechtlich zulässigen Fr. 4'400.-. Bei der Berechnung des massgebenden steuerbaren Vermögens verdoppelten wir die Sozialabzüge für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person von Fr. 20'000.- auf Fr. 40'000.- pro Kind.

Durch sachgerechte Auslegung und Gewichtung des Begriffes «Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» sind wir somit im Vollzugsrecht zur Prämienverbilligung der Stossrichtung der Motionäre nachgekommen. Dazu sind die Kantone mangels einengender Bundesvorschriften zuständig. Mit diesem flexiblen Vorgehen kann auch auf veränderte zukünftige Entwicklungen im Bereich der Krankenkassenprämien reagiert werden. Starre gesetzliche Normen könnten hier nur hinderlich sein.

Wir stimmen der Stossrichtung der Motion deshalb zu, dass eine soziale und familienfreundliche Regelung der Prämienverbilligung zu gewährleisten ist. Gesetzestechisch bevorzugen wir dazu jedoch ein Modell, das im Gesetz oder in einer kantonsrätlichen Verordnung nur die Rahmenbedingungen und Grundsätze der Prämienverbilligung festlegt. Die Anregungen der Motion betreffen einen Bereich, den wir jetzt und in Zukunft in einer regierungsrätlichen Verordnung festlegen wollen. Der Vorstoss kann daher nur als Postulat entgegenommen werden. Wir werden daher die Auswirkungen der Prämienverbilligung 1996 auswerten und prüfen, ob für die Folgejahre entsprechende neue Anpassungen vorzunehmen sein werden.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung als Postulat.

Erna Wenger, Motionärin. Zu dieser Motion ist bereits im Zusammenhang mit der vorangegangenen Motion viel gesagt worden. Trotzdem möchte ich noch soviel dazu sagen: Die SP-Fraktion ist froh, dass der Regierungsrat die Stossrichtung unserer Motion unterstützt; auch er will das Prämienverbilligungssystem sozial

und familienfreundlich regeln. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sagten seinerzeit ja zum KVG, weil sie darauf vertrauten, dass Versicherte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen massiv entlastet würden. Dass Kopfprämien unsozial sind, hat Herr Ritschard eben gesagt; sie nehmen nicht Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person. Die versprochenen Prämienreduktionen waren im Abstimmungskampf ein entscheidendes Argument. Deshalb wird die SP alles daran setzen, dass die Prämienverbilligung voll zum Tragen kommt. Die Umsetzung des Gesetzes entspricht in der Praxis noch nicht den Erwartungen, das habe ich auch aus den Voten der andern Fraktionssprecher entnommen. Viele Versicherte, besonders solche mit Kindern, sind enttäuscht. Kinderreiche Familien sind besonders betroffen: Die Prämien sind gestiegen, die Kinderrabatte sind weggefallen. Dass beim Bund das Geld für die Prämienverbilligung bereitliegt, darüber haben wir in der letzten Session gesprochen. Doch leider verzichtete der Kantonsrat auf die Ausschöpfung der ganzen Gelder.

Die SP-Motion zeigt einen Weg auf, um die Situation zu verbessern; die Motionsbegründung enthält auch konkrete Anträge dazu. Der Regierungsrat will jedoch solch konkrete Regelungen in einer regierungsrätlichen Verordnung festhalten, weil diese laufend angepasst werden müssten. Wir können uns dieser Argumentation nicht verschliessen. Umso wichtiger ist es der SP-Fraktion, dass die Weichen bei den Rahmenbedingungen und Grundsätzen zur Prämienverbilligung richtig gestellt werden. Heute haben wir Gelegenheit, darüber zu sprechen, wenn es um die kantonsrätliche Verordnung geht. Die SP-Fraktion ist bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, und ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Franz Eggenschwiler. Die FdP-Fraktion hat den Eindruck, die SP wolle den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitern. Das KVG redet aber von Versicherten in bescheidenen Verhältnissen, diese haben Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Kinderreich oder kinderlos ist kein Kriterium, das einen Anspruch auslösen könnte. Den Verhältnissen grosser Familien wird in der Anspruchsregelung Rechnung getragen, indem die Kinderabzüge erhöht oder die Einkommensgrenzen entsprechend festgelegt werden. Der Vollzug muss also den speziellen Verhältnissen einer grossen Familie gerecht werden. In diesem Sinn stimmen wir der Antwort des Regierungsrates zu. Die Frage ist auch da, wo die Grenze für die Prämienverbilligung liege. Die vom Regierungsrat nun vorgesehene Grenze bei Familien beispielsweise mit vier Kindern liegt bei einem Bruttoeinkommen von 80'000 Franken, was einem steuerbaren Einkommen von rund 71'000 Franken entspricht. Das dünkt uns richtig, und wir finden die Regelung familienfreundlich. Wir werden dem Vorstoss als Postulat zustimmen.

Hans König, Präsident. Die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats SP-Fraktion

Grosse Mehrheit

37/96

Übertragung des Vollzugs der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung an die Ausgleichskasse

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. März 1996, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 3 lit. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHV/IV – SO), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. März 1996 (RRB Nr. 593), beschliesst:

1. Der Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung nach Art. 65 KVG wird der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn übertragen.
2. Der Regierungsrat wird zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Ausgleichskasse ermächtigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt nach Genehmigung der Aufgabenübertragung durch die Bundesbehörde in Kraft.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 19. März 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 20. März 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Edi Baumgartner, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Übertragung des Vollzugs der Prämienverbilligung an die Ausgleichskasse gab in der Sozial- und Gesundheitskommission nicht viel zu reden. In den meisten Kantonen wird der Vollzug durch die AHV-Kassen wahrgenommen, und auch unsere Kasse wird diese Arbeit gut, korrekt und speditiv erfüllen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Elisabeth Schmidlin. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und wird dem Beschlussesentwurf zustimmen. Viele Kantone haben ebenfalls die AHV-Kassen mit dem Vollzug der Prämienverbilligung beauftragt. – Zu dieser Vorlage nun aber doch noch eine Bemerkung. Der Kantonsrat wird grundsätzlich vor ein *fait accompli* gestellt. In der heutigen Presse wird die Bevölkerung über die Prämienverbilligung informiert (es war dringend notwendig, denn die Verunsicherung war sehr gross). In der Mitteilung, die die Gemeinden übrigens bereits am letzten Freitag erhielten, steht, dass für die Prämienverbilligung die Ausgleichskasse zuständig sei. Dass die Ausgleichskasse mit dem Vollzug der Prämienverbilligung beauftragt wird, steht bereits in der regierungsrätlichen Verordnung vom 19. Dezember 1995. Ich frage mich, weshalb die Vorlage dem Kantonsrat erst unterbreitet wird, nachdem die Ausgleichskasse mit dem Aufbau des Vollzugs der Prämienverbilligung begonnen hat. Der Kantonsrat kann heute nur noch etwas absegnen, das praktisch schon vollzogen wurde. Diese Art der Geschäftsbehandlung ist für die CVP-Fraktion unbefriedigend und muss inskünftig vermieden werden.

Cyrill Jeger. Die Übertragung des Vollzugs der Prämienverbilligung an die Ausgleichskasse ist auch für unsere Fraktion unbestritten; sie war schon letztes Jahr eigentlich unbestritten. Wichtig ist eine möglichst einfache, unbürokratische Regelung. Die Prämienverbilligung bringt leider einen grossen bürokratischen Aufwand für den Kanton, sie kann aber über die Ausgleichskasse am effizientesten abgewickelt werden. Mittelfristig braucht es jedoch eine andere Lösung, indem die Beiträge für die Krankenkassen nach dem Einkommen abgestuft werden. Mittelfristig drängt sich aber auch für unseren Kanton die Lösung mit einem Amt für Sozialversicherung auf, denn so könnten gewisse Doppelspurigkeiten vermieden werden. Dem vorliegenden Geschäft stimmen wir zu.

Elisabeth Schibli. Die FdP-Fraktion ist ebenfalls für Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf. Wir sind froh, dass der Vollzug endlich stattfinden kann. Die Einwohnergemeinden werden sicher froh sein, wenn es unbürokratisch und schnell geht. Ein Bedenken möchte ich anmelden: Die Steuerverwaltung liefert die erforderlichen Daten, und die Prämienverbilligung wird direkt auf das Kassenkonto überwiesen. Da darf der Datenschutz nicht ausser acht gelassen werden.

Patrick Eruimy. Sie wissen, ich bin immer sehr kritisch, wenn es darum geht, einem Zweig der Verwaltung ein Verwaltungs- oder Treuhandmandat dieser Grössenordnung zu übertragen, vor allem was die Effizienz beziehungsweise den Büroaufwand und die Kosten anbelangt. Ich äussere mich für einmal auch dann, wenn es nicht negativ, sondern positiv ist: Über den Daumen gepeilt werden rund 40 Mio. Franken auf rund 50'000 Bezüger verteilt, wofür, wie in der Vorlage steht, rund 1 Mio. Franken Administrationskosten anfallen, was 2,5 Prozent Verwaltungsaufwand entspricht. Das ist, sollte es dabei bleiben – ich hoffe es –, ein sehr guter Wert. In diesem Sinn beantrage ich namens der FPS-Fraktion, die Vorlage zu unterstützen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1-3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

147/95

Totalrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz; EGKVG)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. Oktober 1995 mit einer Ergänzung vom 12. März 1996 (vgl. Beilage).
- b) Änderungsanträge der Sozial- und Gesundheitskommission vom 19. März 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Änderungsanträge der Finanzkommission vom 20. März 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Hans König, Präsident. Der Kantonsrat hat dieses Geschäft am 12. Dezember 1995 an den Regierungsrat zurückgewiesen, nachdem Eintreten beschlossen worden war. Heute geht es darum, von den Fraktionen zu hören, welcher Variante sie den Vorzug geben. Morgen werden wir die Detailberatung durchführen.

Leo Baumgartner, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Per 1. Januar 1996 trat das neue Krankenversicherungsgesetz, dem der Souverän am 4. Dezember 1994 zugestimmt hatte, in Kraft. Am 12. Dezember 1995 trat der Kantonsrat zwar auf das Geschäft ein, wies es aber gleichzeitig zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurück. In der Folge gaben die kantonsrätlichen Fraktionen ihre Wünsche und Anregungen zu dieser komplexen Materie ab, wobei der gemeinsame Tenor die Ausarbeitung einer Verordnung war. In einer Grundsatzdiskussion zum EGKVG rang die Sozial- und Gesundheitskommission sich ebenfalls klar zu einer Verordnung durch. Soviel zum Hintergrund.

Die Sozial- und Gesundheitskommission hat sich nach einer kurzen Debatte aus folgenden Gründen für die Variante B (Verordnung) entschieden. Ein Einführungsgesetz hätte in einer Volksabstimmung im Moment nicht den Hauch einer Chance, angenommen zu werden. In Verordnungsform ist es zudem möglich, Erfahrungen zu sammeln und auf allfällige Änderungen auf Bundesebene besser und adäquater reagieren zu können. Klar sind die Kantone die Leidtragenden, müssen sie doch das nicht ausgereifte und im Schnellzugstempo erstellte Bundesgesetz mehr oder weniger akzeptabel umsetzen, also einen machbaren, vernünftigen und einigermassen sozialen *modus vivendi* finden.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ordnungsvariante ist im grossen und ganzen in Ordnung; einige wenige, aber teilweise doch wesentliche Ergänzungen finden Sie in den Anträgen der Sozial- und Gesundheitskommission mit den Schwerpunkten Qualitätssicherung, Gliederung der Spitalliste in inner- und ausserkantonale Spitäler sowie eine zusätzliche Präzisierung betreffend Heime und Einrichtungen. Auch in der Sozial- und Gesundheitskommission wurde um die Spitalliste gerungen; eine starke Minderheit drang mit ihrer Auffassung, wonach die Liste wegen deren Brisanz vom Kantonsrat abgesegnet werden müsste, nicht durch. Schliesslich war die Anspruchsberechtigung die *pièce de résistance*. Unsere Variante wäre sicher einfacher zu handhaben gewesen. Ohne mich explizit mit meinen Kolleginnen und Kollegen der Sozial- und Gesundheitskommission abgesprochen zu haben, darf ich doch davon ausgehen, dass sich die Kommission mit der Formulierung des Regierungsrates einverstanden erklären kann, wonach die Korrekturfaktoren des steuerbaren Einkommens vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt werden müssen.

Zusammengefasst: Die Sozial- und Gesundheitskommission steht hinter der Verordnung, von der wir hoffen, sie werde die dringend nötige Ruhe in unseren Alltag bringen, aber auch die Zeit verschaffen, das Notwendige auf Gesetzesebene an die Hand zu nehmen – ich denke da an die Selbstdispensation und an die Finanzierungsbeteiligung der Einwohnergemeinden. Eine diesbezügliche starke moralische Verpflichtung ist in Paragraph 22 enthalten. Dass bei diesem Gesetzeswerk ethische Faktoren wie Familienpolitik und die Politik gegenüber wirtschaftlich Schwächeren eine vernünftige, aber gebührende Gewichtung erhalten müssen, daran besteht kein Zweifel.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Departements des Innern, die viel Wertvolles geleistet haben, herzlich. Die rasche Zurverfügungstellung dieses detaillierten Gesetzeswerk in einer *parforce*-Leistung hat die Sozial- und Gesundheitskommission echt beeindruckt. Diesen Dank, Herr Regierungsrat Ritschard, haben Ihre Leute verdient. Im Namen der Sozial- und Gesundheitskommission bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Variante B gutzuheissen.

Hans Leuenberger. Mit einer ergänzenden Botschaft hat der Kantonsrat nun die Möglichkeit, zwischen zwei Varianten zu entscheiden, das heisst entweder einem Gesetz oder einer Verordnung zuzustimmen. Die Sozi-

al- und Gesundheitskommission als Fachkommission wählte einstimmig die Variante B, Verordnung. Auch die FdP-Fraktion stimmt der Variante B zu. Mit der Verordnung bleibt uns mehr Flexibilität, um eventuellen Veränderungen auf Bundesebene rascher zu begegnen. Ein Gesetz mit soviel Unbekanntem hätte in einer Volksabstimmung mit grösster Wahrscheinlichkeit keine Chance. Auch das KVG würde heute, aufgrund der jetzigen Erkenntnisse, nicht mehr angenommen. In ihrer Vernehmlassung verlangt die FdP, die Aufgabenreform sei vordringlich zu behandeln. Damit können unnötige Zahlungsströme zwischen den Gemeinden und dem Kanton vermieden und somit auch Verwaltungskosten eingespart werden. Mit der jetzigen provisorischen Verordnung trägt der Kanton die vollen Kosten. Dass bei der Aufgabenreform soziale Sicherheit Vorleistungen des Kantons kompensiert werden müssen, sollte allen klar sein. Wir hoffen, dass mit dem Projekt ein wichtiger Schritt in Sachen Aufgabenreform erreicht wird. Das bedingt natürlich die konstruktive Mitarbeit der Einwohnergemeinden. Mit dem Einbinden der Einwohnergemeinden besteht auch Gewähr, dass nicht sofort Begehrliehkeiten nach grösseren Prämienbeiträgen gestellt werden.

Die FdP unterstützt den Antrag des Regierungsrates mit einem maximalen Auszahlungssatz von 50 Prozent und den vom Bund verpflichtend vorgesehenen Steigerungsraten. Höhere Prämienverbilligungen sind in der heutigen Finanzlage nur mit einer Steuererhöhung möglich. Eine solche steht im Moment für die FdP aber nicht zur Diskussion. Bekanntlich ist der Kanton Solothurn nicht der einzige Kanton, der die Minimalvariante anwendet. Das Geld ist auch beim Bund nicht vorhanden, trotz gegenteiliger Aussagen von Frau Bundesrätin Dreifuss. Ich rufe in Erinnerung, dass der Rat den Kredit im Voranschlag 96 bewilligte und wir somit nicht höhere Prämienverbilligungen sprechen können. Auch so, mit der Minimalvariante, sind die Prämien im Kanton Solothurn noch um einiges günstiger als zum Beispiel in den Kantonen Genf oder Waadt, dort beträgt die Durchschnittsprämie 266 beziehungsweise 245 Franken, während sie bei uns 164 Franken ausmacht.

Wunschdenken hat in der jetzigen Zeit keinen Platz. Beschränken wir uns auf das Machbare. Wohl ist uns bewusst, dass Härtefälle entstehen, speziell bei den EL-Bezüglern sind Berechnungsfehler vorhanden. Da diese Berechnungsfehler auf Bundesebene entstanden sind, müssen sie auch dort gelöst werden. Die Verwaltung hat das Problem erkannt, Regierungsrat Ritschard versicherte in der Sozial- und Gesundheitskommission, die rund 600 Betroffenen würden ihre Zahlungen bis Ende März erhalten. Bis 1997 sollte das Bundesamt für Sozialversicherungen die Fehler behoben haben.

Mit der Verordnung ist es einfacher, den Berechnungsmodus sofort anzupassen. Sammeln wir jetzt die nötigen Erfahrungen und eliminieren wir die aufgetretenen Mängel im nächsten Jahr. Rund 56'000 Personen sollten laut den Berechnungen in den Genuss von Verbilligungen kommen. Doch ist es fraglich, ob es sinnvoll sei, Beträge bis 120 Franken pro Jahr auszuzahlen.

Die FdP beantragt, der Variante B mit den Anträgen der Sozial- und Gesundheitskommission und dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Cyrill Jeger. Heute stehen wir praktisch in der zweiten Lesung dieser Vorlage. Rückblickend auf die letzten Wochen und Monate können wir sagen, dass sich die Auseinandersetzungen im grossen und ganzen gelohnt haben. Ich bin nicht einverstanden mit der Interpretation, wonach das Volk heute dem KVG nicht mehr zustimmen würde. Der wesentlichste Streitpunkt betrifft das System der Prämienverbilligung – bitte, es waren die bürgerlichen Parteien, die an der Kopfprämie festhalten wollten, was zu einem Prämienverbilligungssystem führte, das nun kantonale abgestimmt werden muss. Deshalb erstaunt mich sehr, dass genau aus diesen Kreisen dieser Punkt kritisiert wird. Ich kann zu diesem System stehen; es ist zwar etwas bürokratisch und verursacht einen gewissen Aufwand, aber es geht um vorwärtsgerichtete Strategien.

Die Vorlage des Regierungsrates ist auf das Wesentlichste konzentriert worden, nachdem es durch den vom Volk beschlossenen Systemwechsel darum ging, die Prämienverbilligung zu organisieren. In diesem Paket hat die Selbstdispensation nichts zu suchen; diese soll anderswo geregelt werden. Wenn die Prämienverbilligung das Wesentliche ist, so sind wir etwas hart auf dem Boden der Realität gelandet. 41 Mio. Franken sind zwar viel Geld, aber es wird auf 55'000 Personen – wovon 15'000 Kinder – in unserem Kanton verteilt. Rund die Hälfte der Einpersonenhaushalte, vor allem Rentner und Rentnerinnen, mit einem korrigierten Einkommen bis 16'000 Franken erhalten 10 Franken Prämiensubvention. Das ist bei einer sehr kargen Rente ein sehr karger Beitrag an die Prämien. Jetzt, da es um die Prämienverbilligung geht, haben wir dazu nicht mehr viel zu sagen, weil der Betrag im Rahmen des Budgets bereits beschlossen wurde. Damals hatten wir keine Ahnung, wovon wir reden und welche konkreten Auswirkungen das haben wird. Nun gilt es konkrete Erfahrungen mit dem rasanten Systemwechsel zu machen. Doch wir hier sitzen alle im Trockenen; viele Mitbürgerinnen und Mitbürger mussten bereits Anfang Jahr höhere Prämien bezahlen, und das teilweise bei sehr geringem Einkommen, das so oder so schon nirgendwohin reichte. Die Vorlage blieb im Grunde eigentlich die gleiche, doch seither sind viele Dinge bekannt, so dass wir uns in dieser Angelegenheit zunehmend besser zurechtfinden können. Meiner Meinung gehören all die Informationen rundum in das Paket, konkret also auch die Modellrechnungen. Es ist wichtig, dass alle Berechtigten rechtzeitig ein Anmeldeformular erhalten. Haben sie alle ein Formular einreichen können, haben sie alle die Vergütungen bereits erhalten? – Im nachhinein sind bekanntlich alle gescheitert. Dennoch frage ich mich, ob man nicht rechtzeitiger eine informativere Vorlage hätte vor den Kantonsrat bringen können.

Im übrigen befürworten auch wir Grünen Variante B, die mehr Flexibilität erlaubt. Erlauben Sie mir im Sinne eines Eintretens, auf ein paar Punkte einzugehen. Die Gesundheit ist den Grünen bekanntlich ein ganz wichtiges Anliegen. Deshalb wollen wir, dass das Geschäft in der Kompetenz des Kantonsrates bleibt. Im Rahmen des gesundheitspolitischen Konzepts lehnte der Kantonsrat eine Prophylaxe-Institution ab. Jetzt muss aufgrund von übergeordnetem Recht dennoch etwas passieren – das Was soll hier diskutiert werden können. Wenn die Prophylaxe nicht von breiteren Kreisen getragen werden kann, bringt sie nicht viel. Wir stehen zu dem berühmten Artikel 39, in dem von einer bedarfsgerechten Spitalversorgung die Rede ist, wobei die private Trägerschaft angemessen einzubeziehen sei. Diesbezüglich gibt es allerdings einige Differenzen in der Auslegung. Unseres Erachtens ist eine gesunde Konkurrenz zur staatlichen Spitalmedizin in einem angemessenen Rahmen sinnvoll und notwendig. Im Kanton gibt es zwei private Kliniken: In Solothurn eine grössere, deswegen soll in Olten mindestens eine kleinere eine Zukunftsberechtigung haben. Fünf Betten für Allgemeinpatienten in der Klinik Palace, die zudem nicht auf eine einzige Disziplin verpflichtet sind, gefährden doch sicher nicht das staatliche Spital in Olten und auch nicht die Kantonsfinanzen! Die Möglichkeit allgemeiner Betten in Privatspitälern ist wichtig, um das Aufkommen einer Zweiklassenmedizin zu vermeiden. Wir sind sehr froh, dass praktisch im letzten Moment eine Einigung betreffend Spitalliste im erwähnten Sinn in Sicht ist. Verlieren wir doch die Verhältnismässigkeit nicht aus den Augen! Wir stellen keinen Antrag auf Erlass der Spitalliste durch den Kantonsrat; denn es wäre sehr schwerfällig, wenn mit den verschiedensten Trägerschaften eine Spitalliste ausgehandelt werden muss, die vom Kantonsrat abzusegnen wäre. Allerdings halten wir zuhanden des Protokolls fest, dass der jetzige Status quo nicht durch einen Ausbau bestehender und auch nicht durch neue Privatkliniken unterlaufen werden soll. Im Sinn der gleichlangen Spiesse sollen sich Privatspitäler angemessen am Notfalldienst und auch an der Personalausbildung beteiligen oder entsprechende Abgeltungen leisten. – Wie beurteilt der Regierungsrat diese Sachlage? Zur Finanzierung Kanton/Gemeinden haben wir ebenfalls einen Antrag eingereicht. Wir sind grundsätzlich einverstanden, dass diese Frage im Rahmen der Aufgabenreform geklärt und ausgehandelt wird. Doch fragen wir uns, weshalb heute trotzdem die 50 Prozent festgenagelt werden sollen. Wir beantragen, 35 beziehungsweise 65 Prozent im Sinn einer Zielformulierung in dieser Vorlage zu regeln – zuhanden der Diskussion um die Aufgabenreform. Ich finde es nicht richtig, wenn immer mehr auf kantonaler Ebene beschlossen wird und der Spielraum der Gemeinden dadurch immer geringer wird, weil ein immer grösserer Teil des Gemeindebudgets durch übergeordnete Entscheide schon fest vergeben ist.

Hans König, Präsident. Kantonsrat Jörg Kiefer hat das Wort. Mir ist ein Fehler passiert, hätte ich ihm als Sprecher der Finanzkommission doch vor den Fraktionssprechern das Wort erteilen sollen.

Jörg Kiefer, Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat sich bei dieser Vorlage eingehend mit zwei Fragen befasst: Braucht es ein Gesetz oder genügt eine Verordnung, und: Wie verhält es sich mit der Absichtserklärung bezüglich Finanzierung? Der Vorsteher des Departements des Innern schilderte uns die Vor- und Nachteile der Variante A, die der Regierungsrat aus finanziellen Überlegungen gern gehabt hätte, und der Variante B. Es ist sicher unbestritten, dass ein Gesetz mit Blick auf die Kantonsfinanzen ein sicherer Wert wäre, unsicher ist hingegen der Ausgang einer Volksabstimmung, nachdem das KVG im Kanton Solothurn bekanntlich verworfen worden ist. Bekannt ist auch, dass Regierungsrat Ritschard die Probleme mit dem Einwohnergemeindeverband besprochen und dabei eine Aufgabenreform im Sozialbereich vorgeschlagen hat. Der Vorstand des Einwohnergemeindeverbandes erachtete die Stossrichtung grundsätzlich als richtig, verlangte aber, dass über eine Aufgabenteilung mit allem Tempo zu entscheiden sei. Zu bedenken ist allerdings, dass sie noch ausgehandelt werden muss. Zunächst fallen nun die Belastungen im Kanton an. Unter diesen Voraussetzungen gab es in der Finanzkommission keinen Antrag, die Variante A zu wählen. Die Finanzkommission trat stillschweigend auf die Variante B ein und beschäftigte sich in der Folge ausschliesslich mit Paragraph 22 Absatz 2, also mit der Absichtserklärung. Dazu gab es kritische Stimmen, etwa, eine solche Bestimmung gehöre nicht in eine Verordnung. Ein Streichungsantrag wurde jedoch mit 7 zu 3 Stimmen verworfen. Ein weiterer Antrag ging dahin, die Kostenbeteiligung der Gemeinden, die Anrechnung im Rahmen der beabsichtigten Aufgabenteilung, solle nur 35 Prozent betragen. Mit 7 gegen 2 Stimmen sprach sich die Finanzkommission für den Antrag des Regierungsrates, also für 50 Prozent, aus. In der Schlussabstimmung wurde die Verordnung mit den Änderungen der Sozial- und Gesundheitskommission gutgeheissen. Wie wir vorhin hörten, wird der Antrag auf 35 Prozent jetzt von anderer Seite wieder aufgenommen.

Anna Mannhart. Die CVP-Fraktion wird praktisch einstimmig für die Variante B stimmen. Im Grunde genommen wollten wir diese bereits mit unserer Motion; wir sagten immer, wir würden eine Verordnung bevorzugen. Eine Verordnung kann man ändern, bei einem Gesetz wird es schwieriger. In einem Punkt waren sich betreffend Bundesgesetz alle einig, nämlich darin, dass es zu schnell eingeführt wurde. Den gleichen Fehler dürfen wir im Kanton nicht machen. Eine Verordnung hat aus der Sicht der CVP einen Schönheitsfehler, wenn man an den Kanton denkt: Der Kanton muss im Moment die ganze Prämienverbilligung übernehmen. Wir haben uns allerdings im Projekt Aufgabenreform dafür ausgesprochen, dass der Kanton die Prämienverbilligung auch in Zukunft übernehmen soll; wir wollen keine Verteilungsschlüssel mehr. Weil es um eine ganz

neue Aufgabe des Kantons geht, sind wir mit den 50 Prozent einverstanden, umso mehr, als gemäss Zusatzbotschaft Seite 8 die Gemeinden mit der neuen Prämienverbilligung wesentlich mehr entlastet als belastet werden.

Wir werden den Anträgen der Sozial- und Gesundheitskommission grundsätzlich zustimmen, ebenso dem Abänderungsantrag des Regierungsrates betreffend Korrekturfaktoren für das massgebende Einkommen. Wir sagen aber heute schon, dass wir mit der heutigen Regelung nicht einverstanden sind. Insbesondere die Aufrechnung von Renteneinkommen auf 100 Prozent macht uns Sorgen. Sicher werden wir ja sagen zu Korrekturfaktoren, die kinderreichen Familien entgegenkommen.

Für die CVP gibt es einen weiteren neuralgischen Punkt in Verordnung und Gesetz, nämlich die Spitalliste. Die Diskussionen der letzten Zeit zeigten, dass es sich hier um etwas sehr Sensibles handelt. Die CVP findet grossmehrheitlich, der Kantonsrat solle hier mitreden können. Anderenfalls müsste man uns schon sehr gute Argumente liefern.

Die CVP sagt ja zur Variante B, zu einer kantonsrätlichen Verordnung. Sollte wider Erwarten ein Gesetz zur Diskussion stehen, würden wir einen Ordnungsantrag stellen, denn ein Gesetz wurde weder in der Kommission noch in den Fraktionen beraten.

Patrick Eruimy. Die FPS-Fraktion favorisiert die Variante B. Ich gehe nicht weiter auf die Vorlage ein, da ich dem Departementsvorsteher vorab ein paar Fragen einreichte, die ich morgen hier noch mündlich stellen werde. Auch unsere Anträge werden ja morgen noch zur Sprache kommen. In diesem Sinn sind wir für Eintreten und Zustimmung zu Variante B mit den entsprechenden Anträgen in der Detailberatung.

Beatrice Heim. Die SP-Fraktion sagt ebenfalls ja zu einer Verordnung und nein zu einem Gesetz im jetzigen Zeitpunkt. Die Verordnung ist schon aus referendumpolitischen Gründen der richtige Weg. Das Bundesgesetz ist kaum in Kraft, und schon gerät es von allen Seiten unter Beschuss. Alles ist in Bewegung; die Verunsicherung und vielleicht auch die Enttäuschung in der Bevölkerung sind erheblich; auch die andern Akteure, die Kassenanbieterinnen und -anbieter, haben sich noch nicht an die neuen Spielregeln gewöhnt. In unserem Kanton gibt es ebenfalls noch einige harte Nüsse zu knacken. Das KVG ist, und das muss man wieder einmal sagen, vom Bundesparlament so rasch in Kraft gesetzt worden. Und jetzt gilt es, im Kanton etwas vorsichtiger damit umzugehen. Es müssen Erfahrungen gesammelt werden, es gilt, flexibel zu bleiben, um rasch im Interesse der Bevölkerung, vor allem der einkommensschwachen, reagieren zu können. Die Verordnung bringt zudem den notwendigen Druck auf die anstehende Aufgabenreform, die möglichst rasch kommen sollte. Die Vorleistungen des Kantons bis zum Zeitpunkt der Aufgabenreform sind zu berechnen und dürfen ja nicht vergessen werden. Die Spitalplanung soll nach unserer Ansicht Sache des Regierungsrates sein. Sie darf nicht bereits von der Ordnungsstruktur her zum Angelpunkt regionalpolitischer Auseinandersetzungen gemacht werden.

Die SP-Fraktion setzte sich vor allem mit dem sozialen Aspekt der Verordnung intensiv auseinander. Die Belastungen durch die Prämien in den unteren Einkommenskategorien haben ein Mass erreicht, das viele Familien an die Grenze ihrer Belastbarkeit bringt. Die jetzige Ausgestaltung der Prämienverbilligung wird der älteren Generation zuwenig gerecht. Wir wissen, die AHV ist nicht existenzsichernd, und doch müssen sehr viele Leute von der AHV leben, vor allem Frauen. Deshalb ist es nicht richtig, wenn Personen mit Vermögen Prämienverbilligung erhalten sollen. Wohlgermerkt: Niemand in der Sozial- und Gesundheitskommission, niemand in der Finanzkommission oder im Kantonsrat wird ermassen können, ob und wieviel Mehrkosten dies geben wird. Auf der andern Seite will man den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern die AHV auf 100 Prozent aufrechnen. Das dünkt uns nicht richtig, einmal mehr trifft es vor allem Frauen. Anliegen der SP ist es, die Prämienverbilligung sozial und gerecht zu gestalten, als deren Grundlage soll die massgebende wirtschaftliche Schwäche gemeinsam definiert werden. Und zwar so, wie es der Regierungsrat erstmals in der Antwort auf die Motion AHV/EL tat: Dort sagte er, wirtschaftlich schwach sei, wer auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist. Das heisst, die Einkommenslimite für die Prämienverbilligung soll sich an der Einkommenslimite für den EL-Bezug orientieren. Einheit des Systems, Einheit des Vollzugs: Das wäre sinnvoll, praktikabel und gerecht. Der Kanton tut gut daran, die Auswirkungen der heutigen Form der Prämienverbilligung an den praktischen Erfahrungen der Familienberatungsstellen, der Sozialämter, der Ausgleichskasse zu messen und über diese Ergebnisse der Fach- wie der Finanzkommission und dem Rat Bericht zu erstatten, damit wir nächstes Mal alle genau wissen, worüber wir entscheiden. Die SP behält sich vor, sehr differenziert und aufgrund des regierungsrätlichen Berichts doch noch einmal einen Antrag zu stellen, allenfalls beim Bund mehr Subventionen abzuholen.

Hans König, Präsident. Als Einzelsprecher hat Adolf Kellerhals das Wort.

Adolf Kellerhals. Ich greife einen Punkt auf, der in der Verordnung nicht geregelt ist, ich meine den Medikamentenverkauf, insbesondere in Selbstdispensation. Im Rahmen der Verordnung wird man auf dieses Thema nicht zu sprechen kommen, deshalb bringe ich meine grundsätzlichen Überlegungen beim Eintreten an. Im Bericht des Regierungsrates Seite 5 unten steht ein Hinweis, der nicht richtig ist; ich erlaube mir, ihn zu berichtigen. Das neue KVG verpflichtet die Kantone in Artikel 37 zur Regelung der Selbstdispensation. Seit

Inkrafttreten des KVG am 1. Januar 1996 sind kantonale Regelungen, die die Selbstdispensation unbeschränkt zulassen, bundesrechtswidrig. Zu diesen Kantonen gehört auch der Kanton Solothurn. Ich verweise auf den Bericht Seite 11, wonach wir keine Regelung haben. Der Kanton Solothurn hat deshalb sehr wohl einen Handlungsbedarf bezüglich Selbstdispensation. Das heisst für den Regierungsrat und den Kantonsrat folgendes. Nach der Verabschiedung der vorliegenden Verordnung zum KVG muss möglichst rasch die Revision des Einführungsgesetzes zum KVG an die Hand genommen werden, und dabei muss die Medikamentenabgabe, insbesondere die Selbstdispensation, gesetzlich geregelt werden. Wird das nicht gemacht, besteht die Gefahr, dass Betroffene – einerseits die Apotheker, andererseits Konsumenten – gestützt auf das Bundesrecht Beschwerde gegen die unbeschränkte Selbstdispensation im Kanton Solothurn führen. Das hätte zur Folge, dass das Bundesgericht das Regime für den Kanton Solothurn bestimmen müsste, und das gilt es zu vermeiden.

Es besteht aufgrund des Bundesrechts, also des KVG, sehr wohl Handlungsbedarf für den Kanton Solothurn betreffend Medikamentenverkauf und Selbstdispensation. Das muss im Rahmen der Revision des Einführungsgesetzes zum KVG vorgelegt und beschlossen werden.

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Der Regierungsrat machte nie einen Hehl daraus, dass er ein Einführungsgesetz und nicht eine Verordnung möchte. Sie wissen auch, warum. Nur mit einem Einführungsgesetz wäre es möglich, für die neue Aufgabe einen rechtlich verpflichtenden und bindenden Kostenverteiler zwischen Kanton und Gemeinden festzulegen. Jetzt ist das nicht möglich, obwohl wir dafür kämpften und uns damit den Zorn der CVP zugezogen haben. Ich trage dies mit Fassung, Anna Mannhart, denn das Ziel war ein hehres, sowohl ich wie auch der Regierungsrat wollen für die Sanierung des Kantonshaushalts kämpfen. Nun weichen wir der Gewalt der Abstimmungskraft der grossen Fraktionen. Ich bin mit dem Finanzdirektor einer Meinung, dass wir wohl eine Schlacht verloren haben, den Kampf um die Sanierung der Kantonsfinanzen aber nicht verloren geben. Es geht um 4 Mio. Franken. Wir hoffen natürlich, dass der Kostenverteiler bei 50 zu 50 Prozent bleiben wird und all diejenigen, die jetzt sagen, man würde es dann einmal machen, auf unserer Seite bleiben, wenn es um die Kompensation geht, und sich nicht wieder in Gemeinderäte verwandeln ... Dass gern so gehandelt wird, wenn es darum geht, die finanziellen Lasten beim Kanton zu belassen, wissen wir mittlerweile.

Auf die einzelnen Anträge gehe ich morgen in der Detailberatung ein. Zwei Bemerkungen nehme ich voraus. Die Frage von Cyrill Jeger nach dem Stand der Prämienverbilligung kann ich wie folgt beantworten: Per Ende März sind die Prämienverbilligungen an die Sozialhilfeempfänger, EL-Bezüger und Ex-EL-Bezüger ausbezahlt worden. Im Mai erhalten die übrigen Anspruchsberechtigten das Formular, und zwar deshalb im Mai, weil erst dann die definitiven Steuereinschätzungen für das Jahr 1995 zur Verfügung stehen werden. Zur Frage betreffend Notfalldienst: Im Moment ist der Notfalldienst von Privatkliniken im Gesundheitsgesetz geregelt. Die Privatkliniken sind selbstverständlich verpflichtet, einen Notfalldienst für ihre eigenen Patienten aufrechtzuerhalten. Zudem sind sie der Beistandspflicht unterstellt, wie jedes andere Spital und wie jeder praktizierende Arzt auch. Hingegen wird nach unserer Beurteilung der Aufbau eines selbständigen Notfalldienstes und der Einbezug in einen Spitalnotfalldienst wahrscheinlich im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgebotes nicht möglich sein. Ähnliches gilt für die Ausbildung. Auch hier werden wir Auflagen für die entsprechende Bewilligung – die Betriebsbewilligung wohlverstanden, nicht die Spitalliste – machen und auch durchsetzen. Dieser Problemkreis gehörte aber eigentlich ins Gesundheitsgesetz und nicht in die vorliegende Verordnung. Ich bitte die Grüne Fraktion, sich das noch einmal zu überlegen.

Ein Wort zu Adolf Kellerhals. Seine Argumentation lautete ungefähr so wie das aktuellste Gutachten der Apotheker. Ich zweifle nicht daran, dass auch die Ärzte wieder ein Gutachten erstellen und darin zu einem andern Schluss kommen werden als die Apotheker. Wir lassen das Problem auf uns zukommen. Es ist zu Recht festgestellt worden: In der Verordnung können wir das Problem ganz sicher nicht regeln. Falls es einmal ein EGKVG gibt – nach Meinung der Ratsmehrheit gibt es dann eines, wenn sicher ist, dass es beim Volk ankommt, und das wird man uns bestimmt melden –, wird das Problem dort zu regeln sein.

Hans König, Präsident. Morgen werden wir über die Varianten abstimmen. Allfällige Anträge seitens der Fraktionen können mir notfalls noch bis spät abends gefaxt werden.

38/96

Änderung der Verordnung über die Ausübung der Volksrechte

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. März 1996 (vgl. Beilage).

- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 19. März 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Artikel 35 der Kantonsverfassung ermächtigt den Kantonsrat, Variantenabstimmungen durchzuführen – dies im Gegensatz zu Abstimmungen über Initiativen mit Gegenvorschlag, die in Artikel 33 KV geregelt sind. Doch sagt die Verfassung nicht, wie Variantenabstimmungen vorzunehmen seien. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Ausübung der Volksrechte wird nun konkretisiert, wie Variantenabstimmungen durchgeführt werden sollen. Ausgangspunkt für die Änderung der Verordnung war der Beschluss des Kantonsrates, im Wahlgesetz dem Volk zwei Varianten zu unterbreiten. Ich möchte aber betonen, dass es sich bei der vorliegenden Verordnung nicht um eine «Lex Wahlgesetz» handelt. Wenn die Verordnung wie vorgeschlagen geändert wird, gilt sie für alle künftigen Variantenabstimmungen.

Wie ist nun das Verfahren bei Variantenabstimmungen? In der Botschaft wird die Materie recht theoretisch und sehr ausführlich behandelt. Ich gehe nur auf drei wesentliche Punkte ein. Erstens. Mit der vorgesehenen Regelung werden die Spiesse für Gegner und Befürworter einer Neuregelung gleich lang. Wer die alte Regelung bevorzugt, stimmt zweimal nein, wer grundsätzlich eine Neuregelung befürwortet, stimmt zweimal ja. Das Doppel-Ja will den Befürwortern gegenüber den Gegnern die gleiche Chance einräumen. Zweitens. Die Zusatzfrage gibt auch dem grundsätzlichen Gegner einer Neuregelung die Möglichkeit, sich für eine der Varianten auszusprechen im Fall, dass die Mehrheit eine Neuregelung will. Er kann somit mit der Zusatzfrage eine Variante auswählen, die für ihn die zweitbeste Alternative darstellt. Drittens. Die vorgeschlagene Lösung ist die einzige Möglichkeit, die dem Stimmbürger alle Varianten offenlässt. Er kann zweimal nein, zweimal ja oder unterschiedlich stimmen, er kann auch leer einlegen. Jede der drei Fragen wird besonders ausgewertet und ergibt klare Ja- oder Nein-Mehrheiten. Es gibt kein anderes System, das dies ermöglichen würde.

Im Namen der einstimmigen Justizkommission beantrage ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf. Mit dem Beschluss konkretisieren wir für alle künftigen Fälle, wie Variantenabstimmungen nach Artikel 35 KV vorzunehmen sind.

Georg Hasenfratz. Die vorgeschlagene Änderung ist nötig und sinnvoll. Sie ist nötig, damit die Variantenabstimmung im Wahlgesetz und auch bei andern Vorlagen korrekt durchgeführt werden kann und der Wählerwillen nicht verfälscht wird. Das doppelte Ja mit Stichfrage soll künftig nicht nur bei Initiative und Gegenvorschlag möglich sein, sondern auch bei zwei Varianten, die vom Kantonsrat vorgelegt werden. Die Botschaft des Regierungsrates legt den Sachverhalt ausführlich und klar dar. Die SP-Fraktion kann sich den Erläuterungen voll und ganz anschliessen und dankt dem Regierungsrat und dem Staatsschreiber für das gute und rasche Vorgehen.

Die Änderung ist nicht nur für die kommende Abstimmung über das revidierte Wahlgesetz wichtig, sondern sie bedeutet eine Verfeinerung der Volksrechte und damit der direkten Demokratie, die für andere Kantone und auch für den Bund Vorbildcharakter hat. Die SP beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Monika Zaugg. Die FdP-Fraktion will auf das Geschäft eintreten und ihm zustimmen.

Walter Winistörfer. Die CVP-Fraktion ist ebenfalls für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage. Damit die rechtlichen Hürden übersprungen werden können, muss dieser Vorlage zugestimmt werden.

Margrit Schwarz. Es ist endlich an der Zeit, dass kantonal und national das gleiche Wahlsystem gilt. Deshalb freut sich die Grüne Fraktion heute noch darüber, dass das Gesetz über die politischen Rechte überraschend zurückgewiesen wurde. Dieser Entscheid machte die Änderung der vorliegenden Verordnung nötig. Wir stimmen ohne Bedenken zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung
Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen

Grosse Mehrheit
Einzelne Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 144 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. März 1996 (RRB Nr. 599), beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Ausübung der Volksrechte vom 28. September 1987 wird wie folgt geändert:

Als neuer Titel wird eingefügt:

Vlb. Abstimmungsverfahren bei anderen Mehrfachabstimmungen

Als neuer § 30^{quater} wird eingefügt:

§ 30^{quater}. Andere Mehrfachabstimmungen sind nach dem Verfahren mit bedingter Eventualabstimmung (Doppel-JA mit Stichfrage) durchzuführen. § 16 findet sinngemäss Anwendung.

Marginalie: Verfahren

II.

Diese Verordnungsänderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sie tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

25/96

Änderung des kantonalen Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Februar 1996 (vgl. Beilage).
- b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 20. März 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Fatma Tekol. Die SP-Fraktion stimmt dieser Änderung zu. Die Gebühren sollen verursachergerecht, kostengerecht und in einem tragbaren Rahmen verrechnet werden. In diesem Sinn gab die Vorlage an und für sich nicht viel zu reden. Ich möchte aber zwei Punkte kurz erwähnen. Erstens. Die Personen, welche durch diese Änderung mehr Gebühren zahlen müssen oder dürfen, können sich dazu nicht äussern, das heisst, sie haben keine Lobby, es besteht keine Referendumsgefahr. Ich finde das ungerecht und undemokratisch. Wir haben in Zukunft durchaus die Möglichkeit, diese Ungerechtigkeit zu ändern, wenn wir die Volksinitiative «Zäme wähle, zäme läbe» unterstützen. Zweitens. Die Überarbeitung des Gebührentarifs (Kantonsratsgeschäft Nr. 174/94) ist beim Regierungsrat immer noch pendent. Im Zusammenhang mit den Sparanstrengungen ist es höchste Zeit, die ganze Vorlage so rasch als möglich zu überprüfen. Soviel ich weiss, ist es immer noch aktuell, nach Spar- und Mehreinnahmenquellen zu suchen.

Zum Schluss habe ich eine Frage an den Regierungsrat. In Artikel 5 heisst es «für besondere Leistungen». Was bedeutet das? Immerhin werden 20 bis 500 Franken Gebühren verlangt. Ich hätte dazu in der Botschaft gern ein Beispiel gefunden.

Anton Immeli. Auch die CVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

Marta Weiss. Es geht wieder einmal darum, Gebühren zu erhöhen und der Teuerung anzupassen. Die Grünen gehen davon aus, dass diese Gebührenanpassung problemlos vom Kantonsrat genehmigt wird und dass, vor allem von rechts, die üblichen Einwände zur Gebührenerhöhung weniger laut sind, da diese Gebühren ja von niemandem in diesem Saal entrichtet werden müssen. Die Grünen werden der teuerungsbedingten Gebührenanpassung zustimmen, so wie wir auch bei andern Gebührendiskussionen die Teuerung immer berücksichtigt haben. Es bleiben aber doch noch zwei Anmerkungen zu machen: Der Verwaltungsaufwand mit Bewilligungen ist zum Teil hausgemacht; er könnte problemlos verringert werden, wenn die Einbürgerungspraxis weniger restriktiv und weniger abschottend wäre. Ein grosser Teil des C- wie des B-Bewilligungsaufwands könnte verhindert werden. Zweitens erinnern wir bei weiteren Gebührendiskussionen gerne an die Zustimmung zu der vorliegenden, bei der offensichtlich der Faktor Teuerung einleuchtend dargelegt werden konnte. Wir bitten, diesen auch in Zukunft miteinzubeziehen. Unseren Antrag werden wir in der Detailberatung begründen.

Hans Loepfe. Die FdP-Fraktion bejaht den Grundsatz der verursachergerechten Gebühren. Es ist deshalb naheliegend, auch die kantonalen Gebühren über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern der Teuerung anzupassen und entsprechend dem Aufwand zu verrechnen. Die FdP-Fraktion empfiehlt Eintreten und Zustimmung.

Rosmarie Eichenberger. Ich kann mir eine bissige Bemerkung zu diesem Thema nicht verkneifen. Dieses Mal geht es um die Ausländer; man nimmt sie ins Visier und schaut akribisch, dass die Teuerung auch ja aufgerechnet wird. In andern Bereichen drückt man hingegen beide Augen zu. Ich möchte dem Finanzminister, der ja neu im Rat ist, einen Tip geben. Bei den Kühlwassergebühren für das Kernkraftwerk Gösgen findet man es seit zwölf Jahren nicht für nötig, sie der Teuerung anzupassen. Wenn es um einen nächsten Gebührentarif geht, werde ich die FdP daran erinnern. Wir verzichten, dies im Gegensatz zum Kanton Aargau, auf Mehreinnahmen von über einer Million Franken pro Jahr. Solange man dort, wo es einschenkt, auf die Teuerungsaufrechnung verzichtet, solange stimme ich aus Protest keiner Gebührenerhöhung mehr zu.

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Zur Frage von Fatma Tekol. Unter dem Titel «besondere Dienstleistungen» ist von aufwendigen Auskünften am Schalter bis zur Organisation einer Rückreise alles gemeint, also eine sehr breite Spanne, entsprechend der Breite der Dienstleistungspalette wie Beschaffung von Pässen, Papieren usw.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Antrag Finanzkommission

Der Ingress soll wie folgt lauten: «Der Kantonsrat von Solothurn ...

– gestützt auf ...

– nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Februar 1996 (Nr. 456) beschliesst:"

Angenommen

I., § 5 Ziffern 1–5 Bst. i

Angenommen

§ 5 Ziffer 5 Bst. j

Antrag Grüne Fraktion

Streichen: Gebühren für Weg- und Ausweisung

Marta Weiss. Es ist klar, alles gibt zu tun und kostet etwas, auch eine Weg- oder Ausweisung. Eine Gebühr für eine Weg- oder Ausweisung widerspricht aber irgendwie unserem moralischen Empfinden: Dafür, dass eine Person nicht dableiben darf, muss sie noch 80 Franken bezahlen. Ich bitte Sie, diese Gebühr zu streichen; es ist zudem fraglich, ob man diese Gebühr überhaupt wird eintreiben können.

Abstimmung

Für den Antrag Grüne Fraktion

36 Stimmen

Dagegen

65 Stimmen

Hans König, Präsident. Damit haben Sie der Ziffer 5 unverändert zugestimmt.

§ 6, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (einige Enthaltungen)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 und Artikel 142 Absatz der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Februar 1996 (RRB Nr. 456), beschliesst:

I.

§ 5 Gebühren des Kantons

Das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit erhebt nach dieser Verordnung folgende Gebühren:

	Franken
1. Niederlassungsbewilligung	
a) für die Niederlassungsbewilligung	76
b) für die Verlängerung der Kontrollfrist des Ausländerausweises über die Niederlassungsbewilligung	50
c) für die Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandabwesenheit bestehen bleibt	50
2. Aufenthalts- und Grenzgänerbewilligung	
a) für die Saison-, Aufenthalts- und Grenzgänerbewilligung oder deren Verlängerung	66
b) wenn die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung oder deren Verlängerung weniger als ein Jahr beträgt, für das Vierteljahr oder Bruchteile davon	22
c) für die Änderung des Zwecks des bewilligten Aufenthaltes, namentlich für die Bewilligung des Stellen- oder Berufswechsels oder für das Einverständnis	36
d) für das Einverständnis nach Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	36
3. Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung	
a) für die Zusicherung einer Bewilligung	40
b) für die Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Einreise, wenn die Zusicherung oder Einreisebewilligung vom Bundesamt für Ausländerfragen zu erteilen ist	20
4. Visa-Gebühren	
a) für das Rückreisevisum	36
b) für die Änderung eines Visums	36
5. Verschiedene Gebühren	
a) für das Ausstellen eines Ausländerausweises	16
b) für das Einholen eines Strafregisterauszuges	15
c) für die Abrechnung bei Rückgabe der Kautions	26
d) für die Verlängerung der vorläufigen Aufnahme	66
e) wenn die Verlängerung nach Buchstabe d) weniger als ein Jahr gültig ist, je für das Vierteljahr oder Bruchteile davon	22
f) für die Verlängerung des N-Ausweises der asylsuchenden Person	66
g) wenn die Verlängerung nach Buchstabe f) weniger als ein Jahr gültig ist, je für das Vierteljahr oder Bruchteile davon	22
h) für die Visierung eines Einladungsschreibens	25
i) für die erstinstanzlichen Verweigerung eines Gesuches	40 – 100
j) für eine Wegweisung oder Ausweisung	60
k) für besondere Dienstleistungen	20 – 500

§ 6 Gebührenanteil der Gemeinden, Abrechnung

1. a) Die Wohnortsgemeinde der ausländischen Person bezieht die Gebühren für die A-, B-, C-, Ci-, L-, N- und F-Ausweise.
- b) Die eine Hälfte der Gebührenerträge nach Buchstabe a) fällt der Wohnortsgemeinde und die andere Hälfte dem Kanton zu.
- c) Die Gemeinden rechnen monatlich mit der Kasse des Departements des Innern für den Kanton ab.

2. a) Für Änderungen in den Ausweisen der Kategorien A, B, C, Ci und L, die von den Gemeinden direkt dem Zentralen Ausländerregister (ZAR) gemeldet werden (Formular-4), erheben die Gemeinden die vom Bundesamt für Ausländerfragen hierfür festgesetzte Personal- beziehungsweise Familiengebühr.
b) Die Gemeinden haben die Gebühren nach Buchstabe a) gemäss Weisungen des Bundes mit dem Finanzdienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departementes abzurechnen.

II.

1. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.
2. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Schluss der Sitzung um 13 Uhr.